

Formulare für die Erstellung von
Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren und
Anzeigeunterlagen bei Änderung von Anlagen
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Handlungsanleitung -

Inhalt

- I. Allgemeines
- I.I. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- I.II. Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG

- II. Verbindliche Gliederung der Antragsunterlagen

- III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Antragsunterlagen

- IV. Erläuterungen zu den Anzeigeunterlagen

- V. Antragsformulare

- VI. Anzeigeformulare

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| I.I Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 3 |
| 1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Formulare | 3 |
| 2. Zuständigkeiten | 3 |
| 3. Formale Regelungen | 4 |
| 4. Hinweise zum Ablauf von Genehmigungsverfahren | 5 |
| 5. Umweltverträglichkeitsprüfung | 6 |
| 6. Ausgangszustandsbericht (AZB)..... | 6 |
| 7. Sonstige Anforderungen..... | 6 |
| I.II Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG | 7 |
| II. Verbindliche Gliederung | 8 |
| III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Antragsunterlagen.. | 10 |
| 0. Inhaltsverzeichnis..... | 10 |
| 1. Antrag/Allgemeine Angaben..... | 10 |
| 2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 12 |
| 3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten..... | 16 |
| 4. Emissionen/Immissionen | 18 |
| 5. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung | 23 |
| 6. Wasser | 24 |
| 7. Anlagensicherheit..... | 34 |
| 8. Eingriffe in Natur und Landschaft | 40 |
| 9. Energieeffizienz | 43 |
| 10. Bauantrag/Bauvorlage, Formulare der Baugenehmigungsbehörde | 43 |
| 11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen | 43 |
| 12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | 43 |
| 13. Umweltverträglichkeitsprüfung | 44 |
| 14. Ausgangszustandsbericht | 45 |

I. Allgemeines

II Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Formulare

Die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) abschließend genannten Anlagen.

Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließen gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit für das geplante Vorhaben gemäß dem Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschrieben, ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ein unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Um eine zügige Prüfung und Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch die zuständige Behörde zu gewährleisten, sind dieser umfassende und hinreichend plausible Angaben zu dem geplanten Vorhaben vorzulegen. Mit den Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Antragsunterlagen (Handlungsanleitung - Abschnitt III) und den vorliegenden Formularen (Handlungsanleitung - Abschnitt V) wird eine umfassende und klare Anleitung zur Ausfertigung der Antragsunterlagen gegeben. In Formular 1.0 sind die in der Regel beizubringenden Formulare und Anlagen zusammengestellt. Hauptformulare sind grundsätzlich für die Antragstellung beizubringen. Ergänzungsformulare sind in den jeweils zutreffenden Fällen beizubringen.

Zur Klärung des Antragsumfanges und der Schwerpunkte des Verfahrens wird die Durchführung eines Vorgesprächs (Antragskonferenz) zwischen der Genehmigungsbehörde, den betroffenen Fachbehörden und dem Unternehmen empfohlen (siehe auch Abschnitt II.1.4 der Handlungsanleitung). Hilfreich kann bei diesem Vorgespräch die Abstimmung des Antragsumfanges anhand des Formulars 1.0 sein. Der Rechtsanspruch auf diese Beratung für den Antragsteller ergibt sich aus § 2 der 9. BImSchV. Es ist zu empfehlen, mindestens 14 Tage zuvor der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Vorhabeninformation zu übergeben.

2. Zuständigkeiten

Der Genehmigungsantrag ist an die für den Standort der Anlage zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Die Zuständigkeiten für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind für Sachsen in der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) festgelegt.

In der Regel sind dies die Immissionsschutzbehörden der Landratsämter bzw. der Kreisfreien Städte.

Für Anlagen, zu denen

1. ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder
2. eine Anlage nach Anhang 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

gehört, ist dies die Landesdirektion Sachsen. Befindet sich auf einem Standort oder einem Teil eines Standortes, der jeweils unter der Aufsicht eines Betreibers steht, ein Betriebsbereich nach Nr. 1 oder eine Anlage nach Nr. 2, ist die Landesdirektion Sachsen zuständig für alle Anlagen an dem gesamten Standort oder dem gesamten Teil des Standortes, auf dem der Betriebsbereich nach Nr. 1 oder die Anlage Nr. 2 sich befindet.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, die örtlich zuständige Dienststelle der Landesdirektion Sachsen zu konsultieren.

3. Formale Regelungen

Der Inhalt des Antrags geht zurück auf die §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV.

Die Antragsunterlagen sind nach der mit dieser Anleitung vorgegebenen Gliederung (Handlungsanleitung – Abschnitt II) aufzubauen. Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen in einen Text- und Formularteil (Gliederungspunkte 1 – 13) und einen Anlagenteil zu gliedern. Im Anlagenteil sind alle zeichnerischen Darstellungen und alle Bescheinigungen, technischen Unterlagen zu Apparaten, Verträge, Sicherheitsdatenblätter, Annahmeerklärungen Abfälle, Bauartzulassungen usw. und externe Gutachten aufzuführen. Damit wird die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert, insbesondere, wenn aus verschiedenen Gliederungspunkten auf gleiche zeichnerische Darstellungen oder andere Unterlagen Bezug genommen wird.

Alle Blätter, Karten, Zeichnungen und Formulare sind abschnittsweise fortlaufend zu nummerieren. Die Gliederungsnummer sollte dabei der Blattnummer vorangestellt werden, z.B. Abschnitt 6, Blatt 1 = 6-1.

Alle Blätter, Karten, Zeichnungen und Formulare sollten die Angabe des Erstellungsdatums und ggf. der Fassung enthalten.

Auf Karten, Bauzeichnungen, Apparatenaufstellungsplänen, Apparatezeichnungen u. ä. ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen, Emissionsquellen-Plänen u. ä. sind die Nordrichtung und die Nord- und Ostwerte (ETRS 89 UTM Zone 33 N) einzutragen.

Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden bzw. neuen Gebäudeteile, Einrichtungen, Apparate etc. durch farbige Markierungen, Schraffuren o. ä. hervorzuheben.

Änderungen auf Austauschblättern sind optisch hervorzuheben.

Für ein **Genehmigungsverfahren** sind, soweit mit der zuständigen Genehmigungsbehörde z.B. in der Antragskonferenz keine andere Verfahrensweise abgestimmt, folgende Unterlagen vorzulegen:

- 12 identische, durchnummerierte Ausfertigungen der Genehmigungsunterlagen in Mappen oder Ordnern, soweit in der Antragskonferenz keine abweichenden Festlegungen zwischen der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller getroffen wurden.
- Das Antragsformular 1.1 ist in der Ausfertigung 1 des Genehmigungsantrages mit Ortsangabe, Datum und Originalunterschrift des Antragstellers oder des Vertretungsberechtigten zu versehen. Für die weiteren Ausfertigungen genügen Kopien.
- Bei Beantragung einer Genehmigung in Verbindung mit § 16(2) BImSchG (Verzicht auf öffentliche Auslegung des Antrages) und § 8 a BImSchG (vorzeitiger Beginn) ist auf einem separaten Blatt zu Antragsformular 1 eine entsprechende Begründung beizufügen.
- Mit dem Genehmigungsantrag sind in dem Gliederungspunkt 10 in den Ausfertigungen 1 – 6 die kompletten Bauanträge rechtsverbindlich unterschrieben (mit den Formularsätzen und Unterlagen 3-fach entsprechend § 64 der Sächsischen Bauordnung [SächsBO] i. V. m. Nr. 64 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur SächsBO [VwVSächsBO] sowie weitere 3 Kopien dieser Unterlagen einzureichen.
- Anträge auf Erlaubnisse nach § 13 BetrSichV sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde direkt durch den Antragsteller in 4-facher Ausfertigung gemäß den zugehörigen weiter geltenden Technischen Regeln der außer Kraft gesetzten Verordnungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) bei der zuständigen Dienststelle der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen einzureichen.
- Beizubringende Gutachten/Prognosen sind als abgeschlossene, in sich schlüssige Dokumente dem Genehmigungsantrag beizufügen.
- Auf Teile der Antragsunterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, ist unter Gliederungspunkt 1.4. hinzuweisen. Die für die öffentliche Auslegung bei förmlichen Verfahren vorgesehenen Ausfertigungen der Antragsunterlagen sind ohne die betreffenden Unterlagen einzureichen.
- Bei Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens sind zusätzliche separate Ausfertigungen der Kurzbeschreibung zur Abgabe an Dritte im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen einzureichen (Anzahl in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde).

4. Hinweise zum Ablauf von Genehmigungsverfahren

Im Interesse eines zügigen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens ist erfahrungsgemäß die frühzeitige Information und Einbeziehung der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Fachbehörde zweckmäßig.

Dem Antragsteller wird empfohlen, hierzu mit der Genehmigungsbehörde ein nach § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV mögliches Vorgespräch (Antragskonferenz) durchzuführen. Dazu ist eine Vorhabeninformation bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, die alle wesentlichen Informationen zum Vorhaben enthält und eine fundierte Beratung ermöglicht.

Die Vorhabeninformation soll verbal und/oder mittels ausgewählter Formulare des Formularsatzes wesentliche Aussagen zum Anlagenumfang (Anlagenleistung, Fassungsvermögen, erzeugte oder eingesetzte Menge pro Zeiteinheit), zum Verfahren, zu den Hauptaggregaten, den gehandhabten Stoffen, entstehenden Emissionen und Abfällen und zum Standort und dessen Umgebung enthalten.

Im Rahmen der Antragskonferenz soll insbesondere geklärt werden:

- welche Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen, welche Gliederungspunkte offensichtlich entfallen können;
- welche gesonderten Gutachten erforderlich sind;
- welche Vereinfachungen und Beschleunigungen des Verfahrens möglich sind;
- welche Behörden beteiligt werden.

Für die Festlegungen zu den Anstrichen 1 bis 3 kann das Formular 1.0 hilfreich sein.

Für UVP-pflichtige Vorhaben kann die Antragskonferenz mit dem Scoping-Termin zusammenfallen. Die Vorhabeninformation ist dann um die Angaben in Bezug auf § 4e der 9. BImSchV zu erweitern.

Ziel der Antragskonferenz ist, die Abgabe unvollständiger Unterlagen und damit evtl. mehrfache Nachforderungen der Behörde mit den dann unvermeidbaren Zeitverzögerungen auszuschließen.

Die Ergebnisse und Festlegungen der Antragskonferenz sind zu protokollieren. Das Protokoll sollte spätestens 2 Wochen nach der Antragskonferenz den Beteiligten zugehen.

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren (Punkt 2 der nachfolgenden Tabelle) ist in § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV geregelt:

| | Verfahrensschritt | Zeitbedarf im Regelfall |
|---|---|---|
| 1 | Abgabe der schriftlichen Vorhabeninformation bei der Genehmigungsbehörde und Durchführung der Antragskonferenz | ca. 2 Wochen nach Vorliegen der Vorhabeninformation |
| | Protokoll zur Antragskonferenz | maximal 2 Wochen |
| | Erstellen der Antragsunterlagen durch den Antragsteller | |
| 2 | Einreichen des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde | |
| | Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde | unverzüglich |
| | Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde | 1 Monat mit der Möglichkeit der Fristverlängerung um 2 Wochen |
| | Nachforderung bei Unvollständigkeit der Unterlagen mit Fristsetzung für den Antragsteller ¹ | Frist für den Antragsteller max. 3 Monate, danach soll Antrag abgelehnt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV) |
| | Entscheidung der zuständigen Behörde über den Genehmigungsantrag (ab Vollständigkeit des Antrages) und Zustellung des Bescheides an den Antragsteller und ggf. an Einwender | a) förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) 7 Monate b) vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) 3 Monate mit der Möglichkeit der Fristverlängerung um jeweils 3 Monate |

¹ das Verfahren kann erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen fortgesetzt werden

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Für die Errichtung und den Betrieb (§ 4 Abs. 1 BImSchG) und unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV auch für die wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 Satz 1) einer Anlage der Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP durchzuführen. Für in Spalte 2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG aufgeführtem Vorhaben ist von der Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Durchführung einer UVP im Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c bzw. 3d des UVPG) zu treffen.

Das Verfahren ist gemäß den Grundsätzen des UVPG durchzuführen. Inhalt und Umfang der mit dem Genehmigungsantrag vorzulegenden Unterlagen sind in § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen eines von der Genehmigungsbehörde durchgeführten Scoping-Termins (§ 5 UVPG) auf der Grundlage eines vom Antragsteller vorher zu erstellenden Vorschlags.

Auf Angaben aus vorangegangenen Untersuchungen, z.B. einer UVP im Rahmen anderer Vorhaben oder der Bauleitplanung kann zurückgegriffen werden. Der Schutz der Urheberrechte ist dabei zu gewährleisten.

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach Artikel 10 der IE-RL (RL 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dies gilt unmittelbar ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL für Neuanlagen. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden. Befand sich eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL am 2. Mai 2013 in Betrieb oder war sie genehmigt oder lagen vollständige Anträge vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Juli 2015 ein AZB für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (vgl. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV).

Der AZB dient als „Beweissicherung“ und Vergleichsmaßstab für die neue Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz n. F. (BImSchG) (vgl. Art. 22 IE-Richtlinie).

7. Sonstige Anforderungen

Die Genehmigungsunterlagen sind in DIN A 4-Mappen oder -Ordnern vorzulegen. Alle Mappen bzw. Ordner sind deutlich zu beschriften (Projekttitle, Exemplarnummer u. ä.). Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag in elektronischer Form einzureichen. Dabei sind zusätzlich mindestens ein unterschriebenes Exemplar und i. d. R. großformatige Pläne und Schemata in Papierform einzureichen. Die Einzelheiten sind rechtzeitig vor Einreichen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Großformatige Pläne, Zeichnungen u. ä. sind so zu falten, dass man sie auffalten kann, ohne sie auszuheften (vgl. hierzu DIN 824). Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, dass man den Zeichnungsinhalt (z. B. Fließbilder) und gleichzeitig den zugehörigen Textabschnitt im Textteil nebeneinander lesen kann.

Zum Schutz vor dem Ausreißen sind die Lochränder zu verstärken.

Auf Karten, Bauzeichnungen, Apparataufstellungsplänen, Apparatezeichnungen u. ä. ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen, Emissionsquellen-Plänen u. ä. sind die Nordrichtung und die Nord- und Ostwerte (ETRS 89 UTM Zone 33 N) einzutragen.

Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Sachstand kenntlich zu machen, damit bei späteren Korrekturen oder Ergänzungen ohne weiteres erkennbar ist, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden bzw. neuen Gebäudeteile, Einrichtungen, Apparate etc. durch farbige Markierungen, Schraffuren o. ä. hervorzuheben.

Änderungen auf Austauschblättern sind optisch hervorzuheben.

I.II Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG

Ein Genehmigungsverfahren für eine wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen kann entfallen, wenn die nach der Änderung zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt offensichtlich gering sind und gleichzeitig die Erfüllung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist. Kann die Änderung dennoch Auswirkungen auf die Umwelt haben, ist die Änderung gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der **Anzeige** der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die behördliche Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Es ist empfehlenswert, die Anzeige des Vorhabens mittels der Anzeigeformulare (Abschnitt VI) vorzunehmen und den weiteren Unterlagenbedarf bzw. die weitere Verfahrensweise mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens werden **nur** die immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Die Bündelungswirkung nach § 13 BImSchG ist hier nicht gegeben. Für die Änderung ggf. erforderliche andere behördliche Genehmigungen oder Entscheidungen, z.B. eine Baugenehmigung oder eine wasserrechtliche Erlaubnis, sind vom Betreiber gesondert einzuholen.

Zur Klärung der Verfahrensfragen und des Umfangs der Anzeigeunterlagen wird die Durchführung eines Vorgesprächs (Antragskonferenz) zwischen der Genehmigungsbehörde, den betroffenen Fachbehörden und dem Unternehmen empfohlen.

II. Verbindliche Gliederung

0. Inhaltsverzeichnis

1. Antrag/Allgemeine Angaben

- 1.0. Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1.1. Antragsformular
- 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.3. Standort und Umgebung der Anlage
- 1.4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 1.5. Begründung für einen Antrag nach den §§ 8a oder 16 Abs.2 BImSchG

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- 2.0. Detaillierte Beschreibung des Projekts
- 2.1. Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten
- 2.2. Apparaataufstellungspläne und Apparatebeschreibung
- 2.3. Verfahrensbeschreibung
- 2.4. Betriebsbeschreibung

3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- 3.1. Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen (Ein- und Ausgänge, Zwischenprodukte)
- 3.2. Stoffidentifikation/Stoffdaten
- 3.3. Mengenzuweisungen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde

4. Emissionen / Immissionen

- 4.1. Luftschadstoffe
 - 4.1.1. Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen
 - 4.1.2. Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung
 - 4.1.3. Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen (z.B. Geruchsstoffemissionen, -immissionen)
- 4.2. Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen
 - 4.2.1. Abgasreinigung
 - 4.2.2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - 4.2.3. Messtechnische Überwachung der Emissionen
- 4.3. Geräusche
 - 4.3.1. Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen
 - 4.3.2. Geräuschimmissionsprognose
- 4.4. Sonstige Immissionen (z. B. Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen)

5. Abfälle

- 5.1. Abfallvermeidung und -verwertung
- 5.2. Abfallentsorgung

6. Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1. Abwasserentsorgung
- 6.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft

7. Anlagensicherheit

- 7.1. Anlagensicherheit - Anwendung der Störfall-Verordnung
- 7.2. Arbeitsschutz
- 7.3. Brandschutz
- 7.4. Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen zur Anlagensicherheit (z. B. Erlaubnis für überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV)

8. Eingriffe in Natur und Landschaft

- 8.1. Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung
- 8.2. Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsplan mit Konfliktanalyse)
- 8.3. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen
- 8.4. Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen
- 8.5. Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen

- 9. Energieeffizienz**
- 10. Bauantrag / Bauvorlagen**
- 11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen**
- 12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**
- 13. Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 14. Ausgangszustandsbericht**

III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Antragsunterlagen

0. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Vorgaben in Abschnitt II dieser Handlungsanleitung aufzubauen. Außerdem sollten die Seitenzahlen und ggf. die jeweiligen Ordner zu den einzelnen Gliederungspunkten angegeben werden.

1. Antrag/Allgemeine Angaben

1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 1.0)

In Formular 1.0 sind die in der Regel beizubringenden Formulare und Anlagen zusammengestellt. Hauptformulare sind grundsätzlich für die Antragstellung beizubringen. Ergänzungsformulare sind in den jeweils zutreffenden Fällen beizubringen.

Zur Klärung des Antragsumfanges und der Schwerpunkte des Verfahrens wird die Durchführung eines Vorgesprächs (Antragskonferenz) zwischen der Genehmigungsbehörde, den betroffenen Fachbehörden und dem Unternehmen empfohlen. Die Abstimmung des Antragsumfangs kann dabei an Hand des Formulars 1.0 erfolgen.

Im Feld „Textliche Erläuterungen“ ist das Fehlen einzelner Formulare zu begründen bzw. auf die Fundstellen der Begründung im Antrag zu verweisen.

1.1 Antragsformular (Formulare 1.1 und 1.2)

Die Antragstellung ist auf den Formularen 1.1 (Blatt 1 bis 5) und ggf. 1.2 (Bestand an Genehmigungen, Anzeigen und sonstigen behördlichen Entscheidungen für die gesamte Anlage) vorzunehmen.

Erläuterungen zu Formular 1.1, Punkte 4 und 5:

Beispiele für andere Genehmigungen/Erlaubnisse/Ausnahmen, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen des § 13 BImSchG eingeschlossen werden können bzw. die bei anderen Behörden beantragt werden/wurden:

- Genehmigung nach § 70 i. V. m. § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- Zustimmung nach § 75 SächsBO,
- Genehmigungen nach den §§ 67, 78 und 91 Abs. 1 SächsWG
- Ausnahme nach § 10 der 12. BImSchV,
- Ausnahme nach § 33 der 13. BImSchV,
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV,
- Erlaubnisse nach § 13 BetrSichV
- Genehmigung nach § 10 Abs. 6 SächsNatG,
- Umwandlungsgenehmigung nach § 8 SächsWaldG,
- Genehmigung nach § 26 SächsNatSchG,
- Befreiung nach § 53 SächsNatSchG,
- Ausgliederungsantrag aus LSG nach § 57 SächsNatSchG
- Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG,
- Genehmigung nach § 17 SprengG,
- Ausnahmegenehmigung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV
- Ausnahmegenehmigung nach § 19 GefStoffV
- Ausnahmegenehmigung nach § 14 BioStoffV
- Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV

Erläuterung zu Formular 1.2:

Der Genehmigungsbestand einer Anlage ergibt sich aus behördlichen Entscheidungen, wie Genehmigungen/Änderungsgenehmigungen (G), Widerspruchsbescheiden (W), Urteilen (U), nachträglichen Anordnungen (NA), Erlaubnis/sonstige behördliche Entscheidungen (E) sowie aus den Anzeigen (A) gemäß den §§ 15 Abs. 1 oder 67 Abs. 2 BImSchG und Verzichtserklärungen (V). In diesem Zusammenhang wird auf § 67 Abs. 7 BImSchG verwiesen, demzufolge u. a. eine Planfeststellung oder eine Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach BImSchG fort gilt.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind auch baurechtliche, gewerberechtliche, wasserrechtliche o. a. anlagenbezogene Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen usw. aufzuführen. Die Vorgänge sollten chronologisch aufgelistet werden. Die Projektitel sollen knapp aber präzise den Projekt- bzw.

Genehmigungsumfang umreißen. Bei komplexen Genehmigungsbeständen kann ergänzend eine Skizze der Bauabschnitte erforderlich sein. In der letzten Spalte soll z. B. auch vermerkt werden, wenn eine Genehmigung erloschen ist.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung ist nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV in allen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Es wird darüber hinaus empfohlen, jedem Antragsatz - auch bei vereinfachten Verfahren - eine Kurzbeschreibung beizufügen, da dadurch den beteiligten Behörden der Überblick über das Vorhaben erleichtert wird.

Die Kurzbeschreibung soll eine übersichtliche, aussagekräftige und allgemeinverständliche Zusammenfassung aller Punkte des Genehmigungsantrages enthalten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sein.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist darüber hinaus in Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Aussage über die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter beizufügen.

1.3 Standort und Umgebung der Anlage

Standort und Umgebung der betreffenden Anlage sind mit Hilfe entsprechender Karten, Werkspläne und erläuternder Texte zu beschreiben. Dabei sollen vor allem die nachgenannten Aspekte deutlich werden:

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk;
- bauplanungsrechtliche Ausweisung des Standortes und der näheren Umgebung des Werkes (Auskünfte über die gültigen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne erteilen die Gemeinden);
- mittlere Höhe der geschlossenen, vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über der Flur, Höhe und Entfernung benachbarter Hochhäuser und weiterer Strömungshindernisse, die die normale Ausbreitung von Abgasen beeinträchtigen können,
- Lage von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten (Auskünfte erteilt die Untere Wasserbehörde);
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen, Kanälen etc.;
- Lage von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Waldgebieten (Auskunft erteilt die Naturschutzbehörde);
- Lage von sonstigen Schutzgebieten und Ökosystemen (Biotop)
- Lage von bekannten Altlasten im Bereich der Anlage (Auskünfte erteilen Gemeinde und Abfallbehörde);
- Verkehrsanbindung, Abstände zu Verkehrswegen (Straße, Schiene, Wasserstraßen);
- benachbarte Gefahrenpotentiale für die Anlage und Anlagen, die von Auswirkungen der beantragten Anlage betroffen sein können (z. B. Störfall-Anlagen mit ihren spezifischen möglichen Auswirkungen, Tanklager, Flüssiggaslager, für Gefahrguttransporte ausgewiesene Verkehrswege, Flughäfen, Hochspannungsleitungen);
- benachbarte schutzwürdige Objekte, in denen sich viele Menschen aufhalten, z. B. Kliniken, Altersheime, Kantinen, Kindergärten, Wohngebiete, Bahnhöfe, Arbeitsstätten (bei Anlagen, die der 12. BImSchV unterliegen);
- gemittelte Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen, mindestens aber die Hauptwindrichtungen (Auskünfte erteilt der Deutschen Wetterdienst);
- Maßstab der Karte, Nordrichtung, Nord- und Ostwerte (ETRS 89 UTM Zone 33 N).

In welchem Umfang eine Angabe im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach Art und Ausmaß der möglichen Einwirkungen einer Anlage. Beispielsweise sollte die Darstellung der bauplanungsrechtlichen Ausweisung der Nachbarschaft den Lärmeinwirkungsbereich überdecken.

Topografische Karte:

Es ist eine topografische Karte (Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000) vorzulegen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt sein, dass mindestens ein Radius von 2 km um die deutlich (z. B. farblich) markierte Anlage dargestellt ist. Wenn das Beurteilungsgebiet gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft größer ist, soll zumindest das Beurteilungsgebiet dargestellt sein. Bei Ausschnitten aus topografischen Karten müssen die Nord- und Ostwerte erkennbar sein. Sofern aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle zur Beschreibung erforderlichen Merkmale in eine einzige Vorlage eingetragen werden können, sind die Informationen auf verschiedenen Karten darzustellen. Soweit der Maßstab des Werkplanes für die betreffende Information geeigneter ist, ist dieser für die Darstellung zu verwenden.

Die Darstellungen sind textlich zu erläutern und zu ergänzen, soweit dies zum Verständnis der unter Allgemeines genannten Aspekte angezeigt ist.

Werksplan:

Es ist ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Werk und ggf. die unmittelbare Nachbarschaft des Werkes erkennbar sind (insbesondere bei kumulierenden Vorhaben i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b) der 4. BImSchV). Die verschiedenen Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Anlagenteile, Verkehrswege etc. sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen (z. B. Gebäudenummern, Anlagenbezeichnung, Funktion) eindeutig zu bezeichnen. Das beantragte Projekt ist deutlich (z. B. farblich) zu kennzeichnen.

1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Entsprechend § 10 Abs. 2 BImSchG ist hier auf Unterlagen in den einzelnen Punkten des Antrages, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und als solche eindeutig gekennzeichnet sind, hinzuweisen (Möglichkeit der Entnahme vor der öffentlichen Auslegung des Antrages).

Unabhängig davon muss aber der Inhalt von betriebs- und geschäftsgeheimen Antragsunterlagen - soweit es ohne Preisgabe von Geheimnissen geschehen kann - so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (§ 10 Abs. 2 BImSchG). Auf diese Darstellungen in den einzelnen Punkten des Antrages - z. B. als Vorspann - ist hier ebenfalls hinzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV von der Geheimhaltungseinstufung des Antragstellers nach dessen Anhörung abweichen. Es wird empfohlen, die Abgrenzung offen/geheim vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Soweit detaillierte Fließbilder aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gelegt werden können, sollen Fließbilder nach DIN EN ISO 10628 vorgelegt werden. Für sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile können Fließbilder mit höherem Informationsgehalt notwendig sein. Wenn Sicherheitsberichte nicht komplett offen gelegt werden können, ist für die Auslegung eine offene Version vorzulegen. Eine summarische Zusammenfassung genügt hier jedenfalls nicht.

1.5 Begründung für einen Antrag nach den §§ 8a oder 16 Abs.2 BImSchG

Bei Beantragung einer Genehmigung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf öffentliche Auslegung des Antrages) und § 8 a BImSchG (vorzeitiger Beginn) ist dies entsprechend zu begründen.

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

2.0 Detaillierte Beschreibung des Projekts

Die detaillierte Anlagen- und Verfahrensbeschreibung muss alle Anlagenteile und Nebeneinrichtungen umfassen, die Antragsgegenstand sind. Bei Abgrenzungsproblemen ist die Genehmigungsbehörde rechtzeitig zu konsultieren. Die Verknüpfung mit bereits genehmigten Betriebseinheiten soll klar dargestellt sein. Soweit zum Verständnis notwendig, ist die Beschreibung auf die tangierten Betriebseinheiten auszudehnen.

Die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung muss so ausführlich sein, dass sie eine solide Grundlage für die in den folgenden Abschnitten vertieft behandelten Einzelfragen (Luftreinhaltung, Lärm, Abfallentsorgung, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz etc.) liefert. Querverweise auf die folgenden Abschnitte können die Verknüpfungen verdeutlichen.

Die Anlagenbeschreibung soll entsprechend der Unterteilung in Betriebseinheiten erfolgen, ohne deren Wechselwirkungen zu vernachlässigen.

Es ist zu empfehlen, in der Beschreibung dem Produktionsablauf zu folgen (Anlieferung, Eingangslager, Produktionsabschnitte inklusive Behandlung der Abgänge, Zwischenlagerung, Abfüllung, Endlager, Versand u. ä.).

Auch die Lager- und Umschlagbereiche sind detailliert darzustellen (Art der Behälter/Gebinde, ggf. Regalart und -bedienung, Transporteinrichtungen etc.). Bei Abfallzwischenlagern sind die Belange aus der TA Abfall zu beachten.

Die Energieversorgung der Anlage muss einschließlich der Notversorgung beschrieben werden (z. B. elektrische Energie, Dampf, Kühlwasser, Kühlsole, Stickstoff, Mess-, Steuer und Regelluft).

Unterliegen Teile oder Nebeneinrichtungen der beantragten Anlage dem TEHG, so ist eine Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen gemäß § 4 Abs.2 Nr. 3 TEHG beizufügen.

2.1 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten (Formular 2.1)

Zur Einleitung soll das beantragte Projekt überblicksmäßig umrissen und eingeordnet werden, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Kurzbeschreibung erfolgt ist. Hierzu sollte die gesamte Anlage, d. h. die wichtigsten Betriebseinheiten einschließlich der Nebeneinrichtungen vorgestellt und ihr Zweck sowie die Verfahrensgrundzüge erläutert werden.

Dabei können Blockdiagramme, Grundfließbilder gemäß DIN EN ISO 10628 und andere Skizzen nützlich sein. Alle Betriebseinheiten der Anlage sind im Formular 2.1 "Betriebseinheiten" aufzulisten, auch solche, die vom beantragten Projekt nicht berührt werden.

Betriebseinheiten sind:

1. Teile von Anlagen und Nebeneinrichtungen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen;
2. Verfahrensabschnitte oder Verfahrensvarianten von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbstständiges, von anderen Abschnitten bzw. Varianten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen.

Betriebseinheiten bestehen in der Regel aus mehreren Apparaten, d. h. ihre Größe liegt zumeist zwischen Einzelapparat und Gesamtanlage.

Die Betriebseinheiten sind kurz und treffend zu bezeichnen (wie z. B.: Tanklager für Rohstoffe, Drehrohrofen II, Lösungsmittelaufarbeitung, Reaktionsschritt A, Verfahrensvariante X). Bei Änderungsanträgen soll der Projektumfang genau definiert werden und klar in den vorhandenen Genehmigungsbestand eingeordnet werden. In diesem Zusammenhang kann es zweckmäßig sein, die bisherige Genehmigungshistorie zu erläutern.

Es muss deutlich werden, welche vorhandenen Betriebseinheiten (Anlagenteile und Nebeneinrichtungen) unverändert bzw. unberührt bleiben (farbige Markierung, Unterlegung etc.).

In der folgenden Detailbeschreibung ist diese Abgrenzung des Projektes gegen den unveränderten Genehmigungsbestand in geeigneter Form hervorzuheben, z. B. durch farbige Markierung der geänderten Apparate und Bereiche in den Zeichnungen und Fließbildern sowie durch entsprechende Anmerkungen im Text.

2.2 Apparatenaufstellungspläne und Apparatbeschreibung

Zur Anlagenbeschreibung gehören neben einem ausführlichen Textteil folgende Unterlagen:

2.2.1 Apparatenaufstellungspläne

Grundrisse, Schnitte und Ansichten für die Gesamtanlage auf der Grundlage der Bauzeichnungen (Maßstab in der Regel 1 : 100) mit folgendem Informationsgehalt:

- Umrisse der Apparate, Aggregate u. ä.: Kurzzeichen der Apparate gemäß Apparateliste;
- Lagereinrichtungen;
- Umschlag-/Abfüllplätze mit Wirkungsbereich;
- Auffangräume, Auffangwannen, Tanktassen u. ä.;
- Anlagenbezogene Rohrbrücken;
- größere Kamine mit Emissionsquellen-Nummer;
- Messwarten, Steuerstände;
- Not-Aus-Schalter für größere Betriebseinheiten bzw. für die gesamte Anlage;
- Verkehrswege;
- Flucht- und Rettungswege;
- Türen mit Aufschlagrichtung;
- Fenstermaße in Hinblick auf Sichtverbindung
- explosionsgefährdete Bereiche (Zone 0, 1, 2, 20, 21, 22) i. S. von Anh. 3 BetrSichV, TRBS 2152 und BGR 104 (Temperaturklasse und Explosionsgruppe angeben); Vorlage eines Explosionsschutzkonzeptes oder eines Explosionsschutzdokumentes (i. S. d. § 6 BetrSichV)
- Tankabstände, Schutzstreifen i. S. der TRBS 3151
- Schutzzonen, Schutzbereiche, Sicherheits- und Schutzabstände i. S. der TRB und TRG;
- Funktion von Arbeitsbereichen;
- Brandschutzeinrichtungen, soweit nicht in den Gliederungspunkten 6.2. und 7.3. textlich oder zeichnerisch beschrieben;
- Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume (§ 6 und Anhang ArbStättV), soweit nicht im Gliederungspunkt 7.2. dargestellt.

Soweit eine zeichnerische Darstellung z. B. aus Maßstabsgründen unzweckmäßig ist, ist die betreffende Information im einschlägigen Abschnitt verbal zu geben.

2.2.2 Apparatebeschreibung, Apparateliste (Formulare 2.2/1 und 2.2/2)

Alle zum beantragten Projekt gehörenden Apparate sind in den Formularen 2.2/1 und/oder 2.2/2 "Apparateliste" zusammenzustellen und mit Kurzzeichen zu versehen. Soweit zutreffend soll dabei DIN EN ISO 10628 zugrunde gelegt werden. Die Kurzzeichen für einen bestimmten Apparat sollen auf Dauer - insbesondere bei nachfolgenden Änderungsanträgen - beibehalten werden und sind in den Fließbildern und Aufstellungsplänen einheitlich zu verwenden.

Die Apparate sind in den Apparatelisten durch ihre wesentlichen Merkmale, z. B. Bautyp, Leistungsdaten, Kapazität, Funktionsmerkmale, Werkstoffe und Ausstattung zu charakterisieren. Im Regelfall ergibt sich dann aus der Kombination von Fließbildern und Apparateliste sowie textlicher Anlagen- und Verfahrensbeschreibung eine hinreichende Apparatebeschreibung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Detailinformationen können z.B. zusätzliche Auslegungsmerkmale zur Beschreibung einzelner Apparate sein (u.a. schematische Apparatezeichnungen, Begründung der Werkstoffauswahl, Begründung für Auswahl und Auslegungseckdaten des Kühlsystems, Grundzüge der MSR-Einrichtungen, Absperrinrichtungen, Einrichtungen gegen Drucküberschreitungen).

In Zweifelsfällen ist der Umfang der zusätzlichen Unterlagen nach den Gegebenheiten des Einzelfalls mit der Genehmigungsbehörde bzw. den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Dem Stand der Anlagenplanung zum Zeitpunkt der Antragstellung wird dabei Rechnung getragen.

Erläuterungen zu Formblatt 2.2/1:

Die Kurzzeichen sollen - soweit zutreffend - DIN EN ISO 10628 entsprechen. Sie sind einheitlich und auf Dauer (auch bei Änderungsanträgen) in Fließbildern, Apparateaufstellungsplänen etc. zu verwenden. Neue oder zu ändernde Apparate sind in der 3. Spalte entsprechend zu kennzeichnen. Alle Angaben gelten grundsätzlich für die stoffberührte Seite (z. B. Reaktionsmischung), bei mehreren stoffberührten Seiten (z. B. Wärmeaustauscher) sind mehrere Zeilen auszufüllen. Für Pumpen, Verdichter u. ä. sind statt des Inhaltes die max. Ansaugmengen (273 K, 101,3 kPa) anzugeben. Zulässiger Betriebsdruck, Ansprechdruck einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung (wie im Fließbild dargestellt) und maximaler Arbeitsdruck sind als Überdruck anzugeben. In der letzten Spalte sind Querverweise auf weitere textliche Erläuterungen, Apparatezeichnungen, Werkstoffnachweise anzugeben.

Bei Heizungsanlagen, zu denen keine Erlaubnis i. S. d. § 13 BetrSichV beantragt wird, sind die wichtigsten Parameter zur Einordnung i.S. §§ 14 und 15 BetrSichV i. V. m. der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) bzw. der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG aufzuführen.

Befinden sich brennbare Flüssigkeiten lediglich im Produktionsprozess, dann ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Erläuterungen zu Formblatt 2.2/2:

Die Kurzzeichen sollen - soweit zutreffend - DIN EN ISO 10628 entsprechen. Sie sind einheitlich und auf Dauer (auch bei Änderungsanträgen) in Fließbildern, Apparateaufstellungsplänen etc. zu verwenden. Neue oder zu ändernde Apparate sind in der 3. Spalte entsprechend zu kennzeichnen. Wesentliche Merkmale sind insbesondere: Bautyp, Konstruktionsmerkmale, Leistungs- und Kapazitätsangaben, Werkstoffe, Ausstattung, Ausrüstung, Angaben zur Funktion und Bedienung.

In der letzten Spalte sind Querverweise auf weitere textliche Erläuterungen, Apparatezeichnungen, Werkstoffnachweise anzugeben.

2.3 Verfahrensbeschreibung

2.3.1 Textliche Beschreibung

Aus der Verfahrensbeschreibung muss nachvollziehbar hervorgehen, wie die Anlage im Einzelnen betrieben wird. Dabei sind auch besondere Betriebszustände (Anfahren, Abfahren, Stillstand, Not-Aus, Reinigung, Revision, Reparatur, Betriebsstörungen) zu berücksichtigen. Anhand des Fließbildes oder Verfahrensschemas (siehe 2.3.2) ist darzulegen, wie der Materialfluss durch die Anlage erfolgt, wie die einzelnen Betriebseinheiten und Apparate zusammengeschaltet sind und wie die Anlagenteile bedient und gesteuert werden. Es empfiehlt sich, zunächst dem Produktionsablauf zu folgen. An geeigneter Stelle sind die Abgas- und Abfallbehandlungseinrichtungen darzustellen. Auch sonstige Nebeneinrichtungen (Lager, Füllstellen etc.) sind ausführlich zu behandeln. Folgende Stichworte sollen weitere Anhaltspunkte für den Inhalt der Verfahrensbeschreibung geben:

- Art und Handhabung von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Brennstoffen, Zwischenprodukten, Produkten, Nebenprodukten, Abwasser, Abfall, Abgas;
- charakteristische Arbeits- und Reaktionsbedingungen z. B. Druck- und Temperaturbereiche, Konzentrationsbereiche, Schwellenwerte für Regelungen/Steuerungen;

- Beschreibung der chemischen, physikalischen und technischen Prozesse:
 - Beschreibung der Aufgabenstellung der wesentlichen Mess- und Regeltechnik, Beschreibung der eingesetzten Energien und deren Herkunft;
 - Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes.
- Die Verfahrensbeschreibung bezieht neben dem Fließbild natürlich auch die anderen Abschnitte der Antragsunterlagen ein (Stoffdaten, Stoffmengen, chemische Reaktionen, Apparatebeschreibung, Aufstellungsplan etc.) und stellt die entsprechenden Detailinformationen in den Sach- und Funktionszusammenhang.

2.3.2 Fließbilder/Verfahrensschemata

2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Jedem Antrag sind geeignete Fließbilder bzw. Verfahrensschemata beizufügen, die die Verknüpfung der eingesetzten Apparate und die Materialströme verdeutlichen.

- Aus den Fließbildern muss die Abgrenzung der Betriebseinheiten (z. B. durch gestrichelte Linien) deutlich werden. Die Betriebseinheiten sind entsprechend der Nummerierung in Formular 2.1 zu bezeichnen.
- Die eingehenden Stoffströme mit Anlieferungsart sollen am linken Blattrand, die ausgehenden Stoffströme am rechten Blattrand erscheinen. Die Kurzbezeichnungen für die Stoffströme, wie R 1, Z 2, W 4, E 1 müssen mit den Angaben in den Formularen 3.1/1, 3.1/2 und 3.1/3 übereinstimmen. Jede Bezeichnung darf pro Anlage nur einmal vergeben werden. Sie gilt für nachfolgende Änderungsvorhaben weiter.
- Alle Anfallstellen für Emissionen, Abwässer, und Abfälle müssen klar erkennbar sein.
- Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile und Berstscheiben, aus denen Stoffe nach Anhang I/VII der Störfall-Verordnung austreten könnten, sind mit den Kurzbezeichnungen S 1, S 2, S 3 etc. zu kennzeichnen.
- Die Kurzzeichen für die Apparate müssen mit denen der Apparatelisten (Formulare 2.2/1 und 2.2/2) übereinstimmen.

2.3.2.2 Weitere Anforderungen

Es sind i.d.R. Fließbilder gemäß DIN EN ISO 10628 mit den folgenden Angaben vorzulegen:

- Soweit im Einzelfall die Verwendung spezieller Apparatesymbole erforderlich ist, sind diese in einer Legende zu erklären.
- Über Bild B4, Anhang B der DIN EN ISO 10628 hinaus sind alle MSR-Einrichtungen und Absperrrichtungen in die Fließbilder aufzunehmen, die zum Verständnis des Verfahrensablaufs einschließlich besonderer Betriebszustände notwendig sind.
- Im Falle von Mehrzweckapparaturen darf das Fließbild nicht auf die für das Einzelverfahren spezifischen Ausstattungsmerkmale reduziert werden, da ansonsten Gefahren durch nicht regulär benutzte Anschlüsse (zentrale Abgasreinigung, Medienzuführung, Abgänge für Abwasser, Kühl- und Heizmedien) unerkannt bleiben können.

Vielmehr sind alle tatsächlich installierten Zu- und Ableitungen etc. im Fließbild darzustellen.

- MSR-Einrichtungen, denen besondere sicherheitstechnische Bedeutung zukommt, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
- Bei Druckbehältern sind die wesentlichen Ausstattungsmerkmale fließbildmäßig darzustellen, insbesondere Absperrrichtungen, Sicherheitseinrichtungen gegen Druck- und Temperaturüberschreitung.
- Für sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile bzw. Verfahrensabschnitte sowie für Luftreinhalteanlagen sind abweichend von obigem Grundsatz Fließbilder gemäß Bild B5, Anhang B der DIN EN ISO 10628 vorzulegen. Dabei sind in der Regel folgende Grund- und Zusatzinformationen erforderlich:
 - * Kurzzeichen für Apparate, Maschinen gemäß Apparatliste (Formular 2.2/1 und 2.2/2);
 - * Darstellung auch der Reserve oder der Parallel-Aggregate;
 - * Symbolik für Wärmeisolierung/Begleitheizung von Apparaten, Armaturen, Rohrleitungen etc.;

- * Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln;
- * Sicherheitsstellung von Armaturen bei Not-Aus und Energieausfall, Bezeichnung von Armaturen, Wirkrichtung von Reglern;
- * Höhenlage von Apparaten und Maschinen;
- * Fließwege und Fließrichtungen von Stoffströmen und Energieträgern;
- * Volumenströme in der Abluftführung unter Angabe des zugehörigen Drucks und der entsprechenden Temperatur (soweit nicht in den Formularen 4.1/1 und 4.1/2 dargestellt);
- * Charakteristische Betriebsbedingungen, wie Temperatur, Druck, pH-Wert, Sauerstoffkonzentration in Apparaten und Rohrleitungen.

Für Anlagenarten, für die die DIN ISO EN 10628 nicht zugeschnitten ist, sollen die Schaltung der eingesetzten Apparate sowie die Materialströme in analogen Schemazeichnungen dargestellt werden. Für die Apparate sollen branchenübliche Symbole und Kurzzeichen verwendet werden.

In einfachen Fällen kann ein Blockschema ausreichend sein, um einen schematischen Überblick über den Verfahrensablauf zu erhalten [vgl. auch Anhang B der DIN EN ISO 10628].

2.3.3 Chemische Reaktionen

Die Verfahrensbeschreibung muss eine Auflistung der verfahrensbestimmenden Haupt- und Nebenreaktionen enthalten, die zum Verständnis des Verfahrens und der Stoffmengenbilanzen notwendig sind. Dabei ist die Entstehung der Emissionen, Abwässer und Abfälle zu betrachten.

Die Reaktionen sind unter Verwendung von stöchiometrischen Gleichungen und Strukturformeln (für kompliziertere Verbindungen) darzustellen.

2.4 Betriebsbeschreibung

Ergänzend zur technischen Beschreibung der Anlage und des Verfahrens sollen zusätzlich organisatorische Maßnahmen und Rahmenbedingungen in einer Betriebsbeschreibung beschrieben werden:

- Betriebsorganisation, soweit bei der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung relevant;
- Informationsfluss (Erreichbarkeit von Aufsichtspersonen, Verständigungsmöglichkeiten mit nicht einsehbaren Arbeitsplätzen, Alarmanlagen u. ä.);
- Personalausstattung (gegebenenfalls Verweis auf Antragsformular 7.2)
- Betriebszeiten (Wochentage, Tageszeit, Schichtbetrieb u. ä.); etc.(gegebenenfalls Verweis auf Antragsformular 7.2)

3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

3.1 Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen (Ein- und Ausgänge/Zwischenprodukte) (Formulare 3.1/1 bis 3.1/3)

Die Ein- und Ausgangsstoffe und ggf. die Zwischenprodukte sind in den Formularen 3.1/1, 3.1/2 und 3.1/3 aufzulisten. "Stoffe" ist hierbei ein Oberbegriff für reine Stoffe, Stoff-Gemische und sonstige Materialien. Die Bestandteile von Stoff-Gemischen werden hier Komponenten genannt. Je nach Zweckmäßigkeit können als Komponenten chemische Verbindungen und/oder chemische Elemente angegeben werden. Die Formulare sind sinngemäß auch für andere Materialien, wie Holz, Kaffeebohnen, Felle etc. auszufüllen. Diese Formulare dienen vor allem den nachgenannten Zwecken:

- Allen Stoffen sowie ihren Komponenten sind Kurzbezeichnungen zuzuordnen, die auf Dauer beibehalten werden sollen. Die Kurzbezeichnungen (z. B. R 1) sollen in Fließbildern, Stoffdatenblättern, Tabellen und Texten als Abkürzung verwendet werden und dienen der eindeutigen Zuordnung zu den Stoffen. Die Komponenten z. B. von R 1 heißen R 1.1, R 1.2, R 1.3 etc.
- Die Angabe der pro Jahr durchgesetzten Stoffmengen charakterisiert die resultierende Kapazität der Anlagen ("insgesamt") bzw. den Umfang des beantragten Projektes ("zusätzlich").
- Die Gegenüberstellung von Stoff-Eingängen (Formular 3.1/1) und Stoff-Ausgängen (Formular 3.1/2) soll eine einfache Plausibilitätsprüfung zulassen. Gleichzeitig soll deutlich werden, welche Emissionen, Abwässer und Abfälle zu erwarten sind und wo der Schwerpunkt der zu erwartenden Umwelteffekte liegt.

- Die Aufschlüsselung der Stoffe in Komponenten soll außerdem summarische Teilbilanzen, etwa für Schwefel, Halogene, Kohlenstoff, Schwermetalle und chemische Verbindungen oder auch für die mit den Roh- oder Hilfsstoffen eingeschleppten Verunreinigungen ermöglichen.

Für Abwässer und Abfälle, die wegen ihrer Art und Herkunft normalerweise in prozessorientierten Stoffbilanzen (insbesondere in den Formularen 3.1/1, 3.1/2 und 3.1/3) nicht erfasst werden, über deren Entsorgungsweg aber dennoch zu entscheiden ist, ist das Formular 5.1 auszufüllen. Dies gilt beispielsweise für Fehlchargen und Rückstände aus Reinigungsprozessen sowie für Fässer, Säcke etc.

Erläuterungen zu Formular 3.1/1:

Hier sind alle Einsatzstoffe des beantragten Vorhabens aufzulisten und durch zu nummerieren: Rohstoffe R 1, R 2 etc., Brennstoffe B, Hilfsstoffe H (z. B. Katalysatoren, Lösungsmittel). Eine einmal gewählte Nummer soll auf Dauer beibehalten werden und muss innerhalb einer Anlage eine eindeutige Zuordnung zu einem Stoff erlauben. Die Kurzbezeichnungen sind in Fließbildern, in der Verfahrensbeschreibung und bei den Stoffdatenblättern einheitlich zu verwenden. Für jeden Stoff sind alle emissions-, sicherheits- und abfallrelevanten Komponenten anzugeben.

Komponenten von z. B. R 1 heißen R 1.1, R 1.2 etc. Die Spalte "insgesamt" bezieht sich auf die Gesamtanlage. Die Mittelwerte in Gewichtsprozent müssen sich für jeden Stoff zu 100 % addieren. Die letzte Spalte ist anzukreuzen, wenn den Antragsunterlagen Sicherheitsdatenblätter (SDB) nach Verordnung (EG) 1907/2006 für den Stoff bzw. die Komponente beigelegt sind.

Für den Fall, dass ein Abfallstoff als Einsatzstoff Verwendung findet (wie z. B. bei Abfallbeseitigungsanlagen) ist der gültige AVV-Abfallschlüssel anzugeben.

Erläuterungen zu Formular 3.1/2:

Hier sind alle Produkte und Abgänge des beantragten Vorhabens aufzulisten und durch zu nummerieren: Produkte P 1, P 2 etc., Nebenprodukte N, Abfälle A, Abwasser W.

Komponenten von z. B. A 1 heißen A 1.1, A 1.2 etc. Bei der Vergabe der Buchstaben A und W ist die wahrscheinlichste oder bevorzugte Verwertungs- oder Beseitigungsart gemäß den Anlagen 1 bzw. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zugrunde zu legen. Die Summe der Produktseite muss mit der Summe der Einsatzseite übereinstimmen. Die Mengenangaben müssen mit den Daten in den Abschnitten 4.1, 5. und 6.1 im Einklang stehen.

Erläuterungen zu Formular 3.1/3:

Hier sind diejenigen Zwischenprodukte Z 1, Z 2 etc. aufzulisten und durch zu nummerieren, die isoliert und zwischengelagert werden oder von besonderer Relevanz für Anlagensicherheit oder Umweltschutz sind. Die Komponenten von z. B. Z 1 heißen Z 1.1, Z 1.2 etc. Weitere Erläuterungen sind dem Formular 3.1/1 zu entnehmen.

3.2 Stoffidentifikation/Stoffdaten (Formulare 3.2 und 3.3/1 bis 3.3/3)

Diese Formulare (Formulare 3.3/1 bis 3.3/3 soweit zutreffend) sind sowohl für die aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzten Stoffe (Gemische), als auch für die relevanten einzelnen Komponenten der Stoffe auszufüllen.

Soweit sich bestimmte Stoffdaten eines Gemisches ohne weiteres aus den Stoffdaten der Komponenten sowie aus der Zusammensetzung ergeben, genügt die Vorlage der Stoffdaten für die Komponenten. Auch Angaben, die sich ihrer Natur nach auf reine Stoffe beziehen (z. B. Strukturformel, Summenformel, ASW), brauchen nur für die Komponenten angegeben zu werden. Dies gilt in der Regel auch für die toxikologischen Daten, soweit nicht synergistische oder potenzierende toxische Wirkungen durch die Kombination der Komponenten zu erwarten sind.

Die Angaben sind insbesondere auch für Zwischenprodukte bzw. Abfälle und Abwässer, die in der Regel aus mehreren Stoffkomponenten bestehen (vgl. Formular 5.1), zu machen (vgl. auch TRGS 200 und 201).

Die Angaben werden zweckmäßigerweise nach Rohstoffen, Brennstoffen, Hilfsstoffen, Zwischenprodukten, Produkten, Nebenprodukten, Abfällen, Abwasser, und Emissionen geordnet. Wenn die 3. Komponente des 1. Zwischenproduktes Z 1.3 identisch ist mit der ersten Komponente des 2. Rohstoffes R 2.1, genügt ein Verweis Z 1.3 = R 2.1. Die Stoffdaten brauchen in diesen Fällen nur einmal aufgeführt zu werden.

In den Formularen 3.3/1 bis 3.3/3 können naturgemäß nicht alle in einer Anlage vorhandenen Bedingungen (z. B. Temperatur, Druck, Zusammensetzung) erfasst werden. Die Angaben müssen deshalb in den entsprechenden Sachzusammenhängen ergänzt werden, z. B.

- Verhalten der Stoffe unter den verschiedenen Verfahrensbedingungen (in Abschnitt 2.);

- Explosionsgrenzen bei anderen Drücken und Temperaturen oder in Gegenwart anderer Stoffe als Luft (in Abschnitt 7.1);
- Reaktionsverhalten im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (im Abschnitt 7.1);
- Verhalten der Stoffe im Brandfall oder unter Löschmitteleinwirkung (im Abschnitt 6.1 und/oder 7.3).

Erläuterungen zu Formular 3.2 - Wassergefährdungsklasse:

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger vom 29.05.1999, Nr. 98a) zu bestimmen. Handelt es sich um Gemische, ist die Wassergefährdungsklasse nach Anhang 4 der VwVwS zu ermitteln.

Ein Stoff gilt vorläufig als sicher eingestuft, wenn

- der Hersteller oder Inverkehrbringer mit Hilfe geeigneter Fachkräfte eine Einstufung nach dem Bewertungsschema des Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" (LTwS) durchgeführt hat,
- die Einstufung klar dokumentiert und der Geschäftsstelle der Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) im Umweltbundesamt übermittelt wurde,
- die schriftliche Bestätigung der KBwS - Geschäftsstelle über die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation vorliegt
- **und** der Betreiber sich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19 g Abs. 5 WHG verpflichtet, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend (18 Monate) durchzuführen.

Die Liste der bisher mit der VwVwS veröffentlichten Einstufungen und den zwischenzeitlich vorgenommenen Einstufungen sind in der aktuellen Fassung auch über das Internet verfügbar.

<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/anhang2.pdf>

Selbsteinstufungen gemäß TA Luft sind im Gliederungspunkt 4.1 zu begründen. Im Formular 3.2 sind sie in Klammern anzugeben (s. a. Abschnitt 4.2 dieser Anleitung).

Die Formulare 3.3/1 bis 3.3/3 sind in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde auszufüllen. Die Angabe der Eigenschaften von in der Anlage gehandhabten Stoffen, die bereits in den beizulegenden aktuellen **EU-Sicherheitsdatenblättern** aufgeführt sind, können in den Formularen 3.3/1-3 entbehrlich sein.

3.3 Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde

Für mehrstufige Prozesse oder für den Fall von Vielstoffbetrieben sind Mengenbilanzen vorzulegen, die sich bei diskontinuierlichen Prozessen auf die Charge beziehen sollen, bei kontinuierlichen Prozessen auf die Betriebsstunde. Die beantragte maximale Zahl der Chargen bzw. Betriebsstunden pro Jahr ist anzugeben. Die Mengenbilanz soll in der Form eines Grundfließbildes gemäß Anhang B der DIN EN ISO 10628 dargestellt werden.

Als Zusatzinformation i. S. von Nr. 4.3.2 der DIN EN ISO 10628 sind für jeden Stoffstrom anzugeben:

- Gesamtmasse pro Charge bzw. Betriebsstunde;
- Massen der Komponenten pro Charge bzw. Betriebsstunde;
- Soweit dies zum Verständnis des Verfahrens notwendig ist, sind bestimmte chemische Elemente (z. B. Chlor, Kohlenstoff, Schwermetalle) in den Bilanzen getrennt auszuweisen, um den Erhalt bzw. Verbleib dieser Elemente zu belegen.

4. Emissionen/Immissionen

4.1 Luftschadstoffe

4.1.0 Allgemeines

In den Antragsunterlagen ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft von der Anlage hervorgerufen werden können und in welcher Weise Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 5 Abs. 1 BImSchG, TA Luft Nrn. 4 und 5).

Hierzu sind zunächst die von der Anlage ausgehenden Emissionen anzugeben (Gliederungspunkt 4.1.1) sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu beschreiben (§ 5 Abs. 1

Nr. 2 BImSchG, Nr. 5 TA Luft, Verordnungen gemäß § 7 BImSchG, z.B. 13. BImSchV; 17 BImSchV; 30. BImSchV).

Im Gliederungspunkt 4.2.2 des Antrags sind die zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionsschädigende Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe darzustellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Nr. 5.2.7 TA Luft).

Im Ergebnis der Aussagen zu den Gliederungspunkten 4.1.1 und 4.2.2 des Antrages und unter Beachtung von Punkt 4.6 der TA Luft bestimmt sich, ob für die jeweils emittierten Schadstoffe

1. die für das Beurteilungsgebiet durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung,
2. die vorhandene Vorbelastung und
3. die sich ergebende Gesamtbelastung.

zu ermitteln sind (Gliederungspunkt 4.1.2).

Des Weiteren können Prüfungen erforderlich sein (Gliederungspunkt 4.1.3/ Nr. 4.8 TA Luft) z.B.:

1. für luftverunreinigende Stoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind (Punkt 4.8 TA Luft, z.B. Geruchsimmissionsprognose, Ammoniakimmissionsprognose). Auf die Durchführung dieser Prüfung kann im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde verzichtet werden;
2. in Fällen, in denen in der TA Luft auf eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird (z.B. nach den Nrn. 4.3.1, 4.4.1, 4.4.3, 4.5.2d TA Luft);
3. für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie für schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische Stoffe (vgl. hierzu Nr. 5.2.7 TA Luft, GefStoffV sowie TRGS 905)

4.1.1 Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen (Formulare 4.1/1 und 4.1/2)

In den Formularen 4.1/1 und 4.1/2 sind die Emissionsquellen und die zu erwartenden Emissionen tabellarisch darzustellen. Die Angaben müssen so ausführlich sein, dass für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden emissionsrelevanten Stoff und/oder jede Stoffgruppe eine klare und einfache emissionsbegrenzende Regelung getroffen werden kann (5.1.2 TA Luft).

Erläuterungen zu Formular 4.1/1:

- 1: Jede Emissionsquelle ist mit einer Nr. (z. B. E 3) zu versehen, die einheitlich in Fließbildern, Emissionsquellenplänen, Gebäudezeichnungen und auch in Emissionserklärungen gemäß 11. BImSchV zu verwenden ist. Jede Nummer darf pro Anlage nur einmal vergeben werden. Soweit Stoffe nach Anhang I/VII der Störfall-Verordnung emittiert werden könnten, sind auch Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile und Berstscheiben (S 1, S 2, S 3 etc.) in die Tabelle einzubeziehen.
- 2: Quellenbezeichnung mit Bezug zur Betriebseinheit oder der emittierenden Einrichtung
- 3: Art der Quelle; Schlüsselnummer

| | |
|---|---|
| 1 | vertikaler Abzug mit freier Abströmung |
| 2 | vertikaler Abzug ohne freier Abströmung |
| 3 | horizontaler Abzug ohne freier Abströmung |
| 4 | diffuse Quelle |
| 5 | Fackel |
| 6 | Linienquelle |
| 7 | Flächenquelle |
| 8 | Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen |
| 9 | Drucksicherungs-/Entspannungseinrichtung |
- 4: z. B. Stahlschornstein, Wanddurchführung, Dachlüfter etc.
- 5/6: Die Angabe des Rechts- und Hochwertes ist anhand der Nord- und Ostwerte (ETRS 89 UTM Zone 33 N mit einer Genauigkeit von + 10 m vorzunehmen. Alternativ kann ein Lage-/Werksplan mit deutlich eingezeichneten und nummerierten Quellen, Kennzeichnung eines Nord-/ Ostwertes und Angabe des Maßstabes vorgelegt werden.

- 8: Die Höhe der Emissionsquelle über dem Gelände und über den Gebäuden muss aus dem Emissionsquellenplan ersichtlich sein.).
 Berechnung der Quellenhöhe:
 A = gemäß 5.5.2 TA Luft
 B = den Antragsunterlagen ist eine nachvollziehbare Schornsteinhöhenberechnung gemäß 5.5.3/5.5.4 TA Luft beigefügt
 C = Abschnitt 4 der Antragsunterlagen enthält Erläuterungen des hier vorliegenden Sonderfalls
- 9: Lichter Mündungsquerschnitt der Emissionsquelle in [cm²].

Erläuterungen zu Formular 4.1/2:

Spalte

- 1 Für die verschiedenen Betriebszustände sind jeweils alle Vorgänge, die zu Emissionen führen können, ggf. durch Unterteilung der Betriebszustände in a1, a2,...(Normalbetrieb) oder d1, d2,...(sonstige Betriebszustände) darzustellen. Die Entscheidung ist stichwortartig zu erläutern (z.B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).
- 2 Es ist anzugeben, wie oft sich ein technischer Vorgang und damit das Emissionsverhalten in bestimmten Zeitabständen wiederholt.
 Angaben in x pro Tag (T), Monat (M) oder Jahr (J).
- 3/4 Es ist anzugeben, wie lange ein technischer Vorgang das Emissionsverhalten bestimmt.
- 6 Unter Abgasstrom ist der in Rohren, Kanälen o. ä. geführte Gasstrom nach Verlassen der Betriebseinheit zu verstehen. Volumenstrom des Abgases umgerechnet auf 0 °C und 101,3 kPa und nach Abzug des Feuchtegehaltes (soweit in Ziffer 5.4 TA Luft nicht anders festgelegt).
- 7 Mittlere Temperatur des Abgases an der Austrittsstelle in die Atmosphäre.
- 8 Alle relevanten im Abgas enthaltenen Stoffe sind geordnet nach den Stoffklassen der TA Luft aufzuführen.
 Die Stoffnummern der Komponenten (vgl. Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3) sollen der Stoffbezeichnung in Klammern nachgestellt werden. Die emittierten luftfremden Stoffe sind in der Regel mit der chemischen Bezeichnung anzugeben.
- 10/1 Für jeden Betriebsvorgang ist die minimal und maximal erwartbare Massenkonzentration für den trockenen Abgasstrom im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) bezogen auf den Sauerstoffgehalt nach TA Luft (falls vorhanden) als Halbstundenmittelwert anzugeben. Es sollen realistische Prognosen auf der Basis der beantragten Technologie abgegeben werden. Soweit die TA Luft die Emissionsbegrenzung auf feuchte Abgasströme bezieht, ist dies gesondert anzugeben.

Emissionsquellenplan:

Alle Emissionsquellen der betreffenden Anlage sind in einer Draufsicht auf die Gesamtanlage zeichnerisch darzustellen. Aus diesem Emissionsquellen-Plan sollen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Lage der Emissionsquellen; auch diffuser Quellen
- Art der Emissionsquellen (Schornstein, Dachauslass, Rohr etc.);
- Nummer der Emissionsquelle (z. B. E 3) in Übereinstimmung mit dem Formular 4.1/1 und den Fließbildern (Jede Nummer darf pro Anlage nur einmal vergeben werden!);
- Lage der Ausgänge von Sicherheitsventilen, Berstscheiben u. ä. soweit Stoffe nach den Anhängen I/VII der Störfall-Verordnung emittiert werden könnten (Abkürzung S 1, S 2, S 3 etc. gemäß Fließbild);
- Nummer der betreffenden Gebäude;
- Bezeichnung der Gebäudeachsen;
- Höhenpunkte für alle Gebäudeteile, Maximalhöhe;
- Maßstab der Zeichnung;
- Nordrichtung;
- Nord- und Ostwerte (ETRS 89 UTM Zone 33 N);
- Angabe zur mittleren und maximalen Höhe der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses ("Immissionsniveau"). Höhe und Entfernung benachbarter Hochhäuser und weiterer Strömungshindernisse, die die normale Ausbreitung von Abgasen beeinträchtigen können (soweit nicht im Gliederungspunkt 1.3 bereits dargestellt).

4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen (Formulare 4.2)

Abgasreinigungseinrichtung (ARE):

Für jede vom beantragten Projekt berührte ARE ist das Formular 4.2 auszufüllen.

In der Detailbeschreibung des Reinigungsprinzips sind die für den Reinigungsprozess charakteristischen Prozess- und Verfahrensgrößen darzulegen, z.B.:

1. für eine Abgaskondensation: Konstruktionsprinzip (Bautyp) und Betriebsweise des Wärmetauschers, chemische Zusammensetzung sowie Herkunft und Verbleib der Kühlflüssigkeit, Maximaltemperatur des Abgases und des Kühlmittels, Druckverhältnisse u. ä.
2. für einen filternden Abscheider:
Konstruktionsprinzip (Bautyp) des Filtergehäuses und der Filtereinheiten, Filtermaterial, Filterflächenbelastung, Abreinigungstechnik, Angaben zur thermischen und chemischen Belastbarkeit des Filters u. ä., Sammeln und Austragen des abgeschiedenen Staubes.

Über die Angaben im Formular 4.2 hinaus weitergehende Informationen über die ARE erforderlich, wie z.B. textliche Beschreibungen, Konstruktionszeichnungen der Apparate, Auslegungsberechnungen, Experimente an Pilotanlagen, Garantieerklärungen der ARE-Hersteller und Sachverständigengutachten können erforderlich sein, insbesondere:

- wenn es sich um eine neuartige Reinigungstechnologie und/oder einen neuartigen Anwendungsbereich der ARE handelt,
- wenn die ARE die Aufgabe hat, Emissionen von Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung und/oder von Stoffen nach Nr. 5.2.7 TA Luft zu minimieren.

Verbale Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen:

- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von vornherein die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen vermeiden bzw. minimieren sollen, z. B. emissionsarme Einsatzstoffe und Verfahrensbedingungen, Kapselung von Anlagenteilen, gezielte Erfassung von Abgasströmen, Gaspendingung etc. (5.1.3 TA Luft).
- Zusammenstellung der Stoffe, Stoffgruppen, die in dem Abgas vor Abgasreinigungseinrichtungen in relevantem Umfang enthalten sein können. Hinweise hierzu ergeben sich z. B. aus der TA Luft, VDI-Richtlinien, Messungen an vergleichbaren Anlagen, technisch-wissenschaftlicher Literatur, Stoffmengenbilanzen. Relevant ist ein Stoff/eine Stoffgruppe, wenn die Summe aller quellenbezogenen Reingas-Massenströme (anlagenbezogener Reingas-Massenstrom) in die Größenordnung der in der TA Luft genannten Massenstrom-Schwellenwerte kommt.
- Sofern einzelne emissionsrelevante Stoffe in der TA Luft nicht eingestuft werden, soll der Antragsteller sie durch Selbsteinstufung den TA Luft-Klassen zuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Einwirkung auf die Umwelt am nächsten stehen (s. a. Formular 3.2).
Dabei sind insbesondere Abbaubarkeit und Anreicherbarkeit, Toxizität, Kanzerogenität, Auswirkungen von Abbauvorgängen mit ihren jeweiligen Folgeprodukten und die Geruchsintensität zu berücksichtigen. Die vorläufige Einstufung ist zu begründen. Die endgültige Zuordnung der Stoffe und die entsprechenden Emissionsbegrenzungen werden im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden festgelegt. Die hierfür im Einzelfall notwendigen Daten sind vom Antragsteller vorzulegen.
- Die Auswahl des Abgasreinigungsverfahrens im Hinblick auf seine besondere Eignung für das beantragte Verfahren und die relevanten Abgase sollte begründet werden. [Querverweis: weitere wichtige Auswahlkriterien sind auch die Vermeidung oder Verwertbarkeit von Abfällen (vgl. Abschnitt 5.) und die Anlagensicherheit (Abschnitt 7.)].
- Soweit erforderlich sind die Angaben in den Formularen 4.1 und 4.2 sowie im Emissionsquellen-Plan zu erläutern und durch Texte zu ergänzen. Die Angaben müssen für die Behörden nachvollziehbar und plausibel sein.

Im Text sind ferner eingehend zu behandeln:

- Maßnahmen zur Erfüllung des Minimierungsgebots nach Nr. 5.2.7 TA Luft
- Auswahl der Einsatzstoffe, wenn Stoffe nach den Nrn. 5.2.2 Klasse I oder II, 5.2.4 Klasse I oder II, 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7 TA Luft emittiert werden können (Nr. 5.1.3 TA Luft);
- Maßnahmen zur Vorsorge gegen Geruchsemissionen (5.2.8 TA Luft);
- Maßnahmen bei Aufbereitung, Herstellung, Transport, Be- und Entladung sowie Lagerung staubender Güter (Nr. 5.2.3 TA Luft);
- Maßnahmen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6 TA Luft);

- sonstige spezielle Anforderungen, insbesondere nach 5.4 TA Luft (Einsatz emissionsarmer Brenn- und Arbeitsstoffe, Gaspending, Betriebsbeschränkungen, bauliche und betriebliche Vorkehrungen zur Luftreinhaltung für die betreffende Anlagenart);
- Beschreibung von Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsventilen, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen (Tauchsicherung), Fackelanlagen o. ä. unter Luftreinhaltegesichtspunkten (Art, Ausmaß, Austrittsteile und mutmaßliche Dauer von Emissionen; bei Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung ist ggf. zu begründen, wieso solche Abgasströme nicht über entsprechend ausgelegte Notauffangsysteme bzw. Abgasreinigungseinrichtungen abgeleitet werden. Dabei ist auch die mitgerissene kondensierte Phase in die Betrachtung einzubeziehen).

Soweit es nicht aus dem Formular 4.1/1 hervorgeht, ist darzulegen, wie die Ableitung der Emissionen erfolgt und wie dabei Nr. 5.5 TA Luft beachtet wird. Soweit das Nomogramm der Nr. 5.5.3 TA Luft anwendbar ist, ist eine Schornsteinhöhenberechnung vorzulegen. Dabei ist das Immissionsniveau gemäß Nr. 5.5.4 TA Luft zu berücksichtigen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass zur Schornsteinhöhe ein Sachverständigengutachten vorgelegt wird.

Messtechnische Überwachung der Emissionen:

Soweit es nicht aus dem Formular 4.2 hinreichend deutlich wird, sind die Einrichtungen zur Emissionsüberwachung und Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen zu beschreiben:

- Einrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 5.3.3 oder Nr. 5.3.4 TA Luft bzw. nach § 20 der 13. BImSchV, § 16 der 17. BImSchV oder § 9 der 30. BImSchV vorliegen;
- Einrichtungen, die die Wirksamkeit und den Betriebszustand von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstigen emissionsmindernden Vorkehrungen überwachen, anzeigen und ggf. alarmieren;
- Beschreibung der Messplätze und Probenahmestellen für Emissionsmessungen (Nr. 5.3.1 TA Luft).

4.3 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

4.3.1 Ermittlungen der Geräuschimmissionen durch Prognose (Formulare 4.3/1 und 4.3/2)

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus.

Die Prognose der Geräuschimmissionen ist gemäß Nr. A. 2, die Ermittlungen der Vorbelastung und Gesamtbelastung gemäß Nr. A. 1.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gem. Ministerialblatt Nr. 26/1998, S. 501 ff.) zu erstellen.

Die Eingangsdaten für die Berechnung, wie z. B. die meteorologische Korrektur, die Größe des zu betrachtenden Einwirkungsbereiches, die Anzahl und Lage der maßgeblichen Immissionsorte sollen mit der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde abgestimmt werden.

Bei der Prognose der Geräuschimmissionen ist zu beachten:

- Die Schallquellen müssen eindeutig zuordenbar sein. Es wird empfohlen, die Kurzzeichen gemäß Antragsformular 2.3/1 bzw. 2.3/2 (Apparateliste) zu verwenden;
- Bei der Ermittlung von Emissionswerten der Schallquellen durch Messung ist der Messabschlag von 3 dB (A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm **nicht** vorzunehmen (das gilt auch bei der Ermittlung der Vorbelastung für die Prognose der Zusatzbelastung bei einer wesentlichen Änderung der Anlage);
- Die bauplanungsrechtliche Ausweisung des Standortes der Anlage und der Flächen in deren Einwirkungsbereich gemäß Nr. 2.2 TA Lärm ist von der zuständigen kommunalen Verwaltung einzuholen (siehe auch Handlungsanleitung Abschn. 1.3, 2. Anstrich).
- Es wird empfohlen, ein fachkundiges Ingenieurbüro (z. B. eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle) mit der Geräuschimmissionsprognose zu beauftragen.

Die Ergebnisse der Prognose sind für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und für seltene Ereignisse gemäß Nr. 7.2 TA Lärm in einem Bericht gemäß Nr. A.2.6 TA Lärm darzustellen. Die Vergabe bzw. Nichtvergabe von Zuschlägen für Ton- Informations- und Impulshaltigkeit sind plausibel zu begründen.

Im Rahmen der Prognose ist die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß Nr. 3.3 TA Lärm zu prüfen.

4.3.2 Angaben zu Geräuschimmissionen bei Verzicht auf eine Prognose durch die Behörden (Formular 4.4)

Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde auf die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch eine Prognose verzichtet, sind die erforderlichen Angaben zu den Geräuschimmissionen mit den Behörden abzustimmen.

4.4 Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Bei anderen von der Anlage hervorgerufenen Immissionen (z. B. Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen) sind die dem Antrag beizufügenden Unterlagen im Einzelfall mit der Genehmigungs- und der Überwachungsbehörde abzustimmen.

5. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung

5.1 Allgemeines - Angaben zu verbleibenden Abfällen und Abwässern (Formular 5.1)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen hat nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen. Der Nachweis, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden, ist im Rahmen des Antrages zu erbringen.

Mit Hilfe des Formulars 5.1 ist tabellarisch darzulegen, worauf sich die Rechtfertigung der verbleibenden Abfälle bzw. Abwässer stützt. Die Kriterien für die Rechtfertigung ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und dem KrWG.

Der vorgesehene Entsorgungsweg und das in Spalte 3 bzw. 4 des Formulars angegebene Entscheidungskriterium gemäß Fußnote sind im Textteil für jeden einzelnen Abfallstrom nachvollziehbar darzulegen. Diese Forderungen gelten unabhängig davon, ob die Beseitigung nach Abfallrecht voraussichtlich zulässig wäre.

Darstellung und Bewertung der verfügbaren Vermeidungs- und Verwertungstechniken:

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, welche Erkenntnisse genutzt wurden, um Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten festzustellen. Auf die vom Umweltbundesamt herausgegebenen Bücher "Handbuch der Verwerterbetriebe für industrielle Rückstände", "Recycling-Handbuch", (E.Schmidt Verlag Berlin) sowie die Abfallbörsen des DIHT und VCI wird beispielhaft hingewiesen.

Sofern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind, sind plausible betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Entscheidungsmaßstäbe darzulegen. Dabei sind eventuelle Besonderheiten des Marktes zu nennen. Wirtschaftlich zumutbar sind z.B. Verwertungsmaßnahmen, wenn für den gewonnenen Stoff oder für die gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann sowie die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Von nachgeordneter Bedeutung ist hingegen, ob die Rückgewinnung eines Roh- oder Hilfsstoffs für sich betrachtet teurer ist als der Einkauf frischer Ware.

5.2 Angaben zum Abfall (Formular 5.2)

Zur Prüfung sind vorzulegen:

- Anfallstelle im Prozess
- Einordnung nach Abfallrecht
- stoffliche Eigenschaften (Zusammensetzung und Stoffdaten der abfallbestimmenden Komponenten) und Wassergefährdungsklasse (Formular 3..2). Für die Angaben zu den Stoffdaten der Einzelkomponenten ist ein Querverweis auf die Formulare 3.3/1 bis 3.3/3 ausreichend.

5.3 Angaben zum Verwertungs-/Beseitigungsweg des Abfalls (Formular 5.3 und 5.4).

Hier ist insbesondere auf das Verwertungs-/Beseitigungsverfahren einzugehen bzw. der Nachweis über den beabsichtigten Verwertungs-/Beseitigungsweg zu führen.

Die vorgesehene Abfallentsorgung ist auch für an sich verwertbare Abfälle anzugeben, wenn ihre Verwertung zeitweise oder auf Dauer ausfallen kann. Soweit das Abfallrecht spezielle Anforderungen stellt, wie z. B. das Getrennthalten von Abfällen, ist im Textteil darzulegen, wie die Anforderungen erfüllt werden sollen. Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, wo und wie die Abfälle ggf. behandelt und umgeschlagen werden. Sofern die Abfallentsorgungsart (chemisch-physikalische Behandlung, Verbrennung, Deponie, Untertagedeponie) und der Entsorger feststehen und soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechende analytische Daten zugänglich sind, soll die zutreffende Deklarationsanalyse (Anhang 1) der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) beigefügt werden (EN). Anderenfalls ist eine Annahmeerklärung entsprechend Formular 5.4 eines Abfallverwerter bzw. -beseitiger beizubringen. Die Abfallerzeugernummer wird auf formlosen Antrag hin von den Landkreisen/Kreisfreien Städten vergeben.

Für nach der Düngemittelverordnung als Sekundärrohstoffdünger eingestufte Bioabfälle zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen ist das spezielle Formular 5.4 – Abfall gemäß Bioabfallverordnung zu verwenden.

6. Wasser

6.1 Abwasserentsorgung

Wasserrechtliche Entscheidungen über Abwassereinleitungen werden durch § 13 BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erfasst. Sie müssen parallel zum BImSchG- Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.

Gleichwohl ist eine Darlegung der Abwasserhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, damit geprüft werden kann, ob Vorschriften des Wasserrechts der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Die Angaben sind im Formular 6.1/1 zu machen. Sofern die Blätter umfangmäßig nicht ausreichen, sind Ergänzungsblätter beizufügen.

Auf die Bestimmungen des Sächsischen Indirekteinleitergesetzes (IndEinlG) vom 02.07.1991 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Wasserrechtliche Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Betriebskläranlagen (§ 67 SächsWG), Entwässerungsanlagen (§ 67 SächsWG) und Abwassereinleitbauwerken (§ 91 SächsWG) werden dagegen durch § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfasst. Die dafür erforderlichen Angaben sind entsprechend den Vorgaben in den Formularen 6.1/2 bis 6.1/4 den Antragsunterlagen beizufügen.

6.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - §§ 19 g - 19 i WHG – außer Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft)

Dieser Abschnitt soll die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) wassergefährdender Stoffe beschreiben. Aufgrund dieser Angaben wird geprüft, ob Vorschriften des Wasserrechts der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG). Soweit Eignungsfeststellungen nach § 19 h WHG /1/ erforderlich sind, wird geprüft, ob diese erteilt werden können (§ 13 BImSchG). Für die Erstellung der wasserwirtschaftlichen Unterlagen ist die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unerlässlich. Eine Liste der wichtigsten Vorschriften einschließlich ihrer Fundstellen befindet sich im Abschnitt 6.2.4.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Zusammenstellung der Angaben/Anwendung der Formulare sind **Umfang und Inhalt einschließlich der Anlagenabgrenzung** (Anlagenbegriff nach BImSchG und WHG nicht identisch) **im Regelfall mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen**.

Es sei darauf verwiesen, dass Anlagen im Sinne von § 19 g Abs. 1 und 2 WHG

- a) gemäß § 52 SächsWG /2/ in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 /3/ zu errichten und zu betreiben sind,
- b) das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen dieser Anlagen gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 8 SächsVAwS mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde mit dem nach § 8 Abs. 1 SächsVAwS amtlich bekannt gemachten Vordruck vom 23. Juni 2000 /6/ anzuzeigen sind. Es erfolgt eine Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht, ob Anlagen am vorgesehenen Standort zulässig sind. Gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS hat die zuständige Behörde dem Betreiber den Eingang der Anzeige innerhalb eines Monats zu bestätigen und standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mitzuteilen,
- c) der Betreiber diese Anlagen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG nach Maßgabe des § 21 SächsVAwS durch anerkannte Sachverständige nach § 20 SächsVAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen hat.

6.2.1 Wassergefährdende Stoffe

Erläuterungen hierzu können den Hinweisen in dieser Anleitung zu den **Formularen 3.3** entnommen werden.

Befinden sich in einer Anlage nach § 19 g WHG wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklasse (**WGK**), hat die Ermittlung maßgeblichen **WGK** für die Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage nach **Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS** nach Maßgabe des **§ 6 Abs. 5 SächsVAwS** zu erfolgen.

6.2.2. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Anlagen nach **§ 19 g Abs.1 und 2 WHG** oder Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen gemäß § 19 h Abs. 1 WHG nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Eine Eignungsfeststellung ist unter anderem dann nicht erforderlich, wenn die Anlagen, Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher (eoh) Art sind.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe, die den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen, sind gemäß **§ 13 Abs. 2 SächsVAwS** eoh.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger oder fester Stoffe sind entsprechend **§§ 13 und 14 SächsVAwS** eoh, wenn sie der Gefährdungsstufe A nach **Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS** entsprechen.

Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind eoh, wenn sie **§ 14 Abs. 2 SächsVAwS** entsprechen.

Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind eoh wenn

1. die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus dem **§ 13 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS** und
2. die Rohrleitungen dem **§ 12 SächsVAwS** entsprechen und
3. alle für den Gewässerschutz relevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen entweder
 - a) schon als eoh gelten oder
 - b) bereits eine behördliche Vorkontrolle durchlaufen haben, d. h. insbesondere einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis, eine arbeitsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Bauartzulassung besitzen und
 - c) den hierfür eingeführten technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen oder
 - d) die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) tragen.

Darüber hinaus entfällt für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen die Eignungsfeststellung, wenn sie entsprechend den **eoh-Bekanntmachungen /7/ und /8/** des SMUL errichtet werden.

Weiterhin entfällt gemäß **§ 19 h Abs. 1 Nr. 2 WHG** eine Eignungsfeststellung, wenn wassergefährdende Stoffe

- a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
- b) sich im Arbeitsgang befinden,
- c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

6.2.3 Erläuterungen zu den einzureichenden Antragsunterlagen

Mit dem Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind als Grundlage für die wasserrechtliche Prüfung Angaben und Unterlagen zur Beurteilung der Maßnahmen

WAHLWEISE

nach der Gliederung unter 6.2

ODER

mit den im *Anhang* beigefügten *Antragsformularen als Formularsatz*

bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Erläuterungen zu den Begriffen können insbesondere den §§ 2 und 6 SächsVAwS und den Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landesamtes für Umwelt und Geologie **/14/** entnommen werden.

Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens **R₁** für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, ist die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 131) "Bestimmung des Rückhaltevolumens R₁" /13/ zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Rückhaltevolumens **R₂** für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann, kann das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit als Basis benutzt werden.

Bei der Ermittlung des aufzufangenden Niederschlagswassers bei nicht überdachten Auffangräumen sind folgende Ansätze zu berücksichtigen:

- 50 Liter pro Quadratmeter der zum Auffangraum hin entwässernden Flächen oder
- ein Freibord in Höhe von 5cm, wenn keine zusätzlichen, zum Auffangraum hin entwässernden Flächen vorhanden sind.

Können zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Nachweise bzw. Angaben zur Ausführung vorgelegt werden, sind diese rechtzeitig VOR INBETRIEBNAHME der Anlagen oder Anlagenteile der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Jede Anlage im Sinne von § 2 SächsVAwS ist mit einer eigenen laufenden Nummer in 6.2/1 zu versehen. Dieser Nummer werden die jeweils zutreffenden Angaben 6.2/2 bis 6.2/13 (oder Formulare) sowie die darin erwähnten weiteren Unterlagen beigelegt, so dass für jede Anlage ein zusammenhängender, geordneter Block von Unterlagen entsteht.

Sofern eine Kopie des vollständig ausgefüllten Anzeigevordrucks /6/ und das Bestätigungsschreiben nach § 8 Abs. 2 SächsVAwS den Unterlagen beigelegt ist, kann auf bestimmte Angaben verzichtet werden. Die Textstellen sind gesondert gekennzeichnet.

Für die Verwendung des in der Anlage zu Nummer 6.2 beigelegten Formularsatzes ergehen darüber hinaus folgende Hinweise:

Für eine Anlage werden nicht alle Formulare 6.2/3 bis 6.2/13 ausgefüllt, es werden vielmehr ausdrücklich nur jeweils diejenigen ausgewählt, die auf die betreffende Anlage zutreffen - allerdings in der jeweils benötigten Anzahl und innerhalb derselben Anlage und Formularart fortlaufend nummeriert.

Die Formulare verweisen aufeinander.

- Die Formulare 6.2/4 (LAU-Anlagen für Feststoffe) und 6.2/6 (HBV-Anlagen) treten bei einer Anlage nur einmal auf.
- Formular 6.2/3 gilt vor allem für Lageranlagen für Flüssigkeiten. Für Fass- und Gebindeläger wird er nur einmal ausgefüllt, für Läger mit ortsfest oder ortsfest benutzten Behältern jedoch ggf. mehrfach je nach Einzelfall (abhängig davon, ob jeder Behälter eine eigene Anlage darstellt, oder ob die Anlage aus mehreren Behältern besteht).
- Formular 6.2/3 ist auch auszufüllen für Behälter im Sinne von § 2 Abs. 9 SächsVAwS als Teile von HBV-Anlagen.
- Für Abfüll- oder Umschlaganlagen für Flüssigkeiten gilt Formular 6.2/5. Es ist auch auszufüllen für Befüllrichtungen als Bestandteil anderer Anlagen in der jeweils zutreffenden Anzahl. Rohrleitungen (Formular 6.2/4) sind grundsätzlich Bestandteile anderer Anlagen und nur in Ausnahmefällen eigenständig. Die übrigen Formulare sind den Formularen 6.2/3 bis 6.2/6 und 6.2/7 in der Regel nachgeordnet.
- Die Formblätter 6.2/7, 6.2/8, 6.2/9 und 6.2/10 sind immer anderen Formularen zugeordnet.
- Das Formblatt 6.2/12 gilt nicht für Lageranlagen.
- Das Formblatt 6.2/13 ist nur für unterirdische Anlagenteile erforderlich.

Das Baukastensystem wird an Hand des folgenden Beispiels erläutert.

Ein Betrieb umfasse die folgenden Anlagen:

1. Eine Anlage zum Herstellen eines Produkts (Ifd. Nr. 1 aus Ziffer 1 des Formulars 6.2/1) aus zwei Rohstoffen mit einem Vorlagebehälter für einen der Stoffe und einer Kühleinrichtung und einer Rohrleitung zur Abfüllanlage; die Anlage sei auf zwei unterschiedlich ausgebildeten dichten Flächen aufgestellt und benutze eine betriebliche Abwasseranlage i.S.v. § 19 SächsVAwS.

2. Eine Anlage für das Produkt zum Abfüllen in transportrechtlich zugelassene Fässer (Ifd. Nr. 2 aus Ziff. 1 des Formulars 6.2/1) mit Vorlagebehälter; die Anlage sei auf einer dichten Fläche angeordnet, der eine Auffangvorrichtung nachgeordnet ist, die zugleich als Löschwasser-Rückhalteeinrichtung dient.

3. Eine Lageranlage für den ersten Rohstoff (Ifd. Nr. 3 aus Ziff. 1 des Formulars 6.2/1) aus einem Behälter, einer Befüllleinrichtung und einer Rohrleitung zur HBV-Anlage; die Anlage stehe in einer Auffangwanne.

4. eine Lageranlage für den zweiten Rohstoff (Ifd. Nr. 4 aus Ziff. 1 des Formulars 6.2/1) aus zwei Behältern, die durch eine unterirdische Rohrleitung in einem Schutzkanal verbunden sind, einer Befüllleinrichtung und einer Rohrleitung zur HBV-Anlage; die Anlage stehe auf einer dichten Fläche, der eine Auffangvorrichtung nachgeordnet ist.

5. Die Anlagen 3 und 4 sollen eine gemeinsame Löschwasser-Rückhalteeinrichtung benutzen.

Dann sind die folgenden Formulare auszufüllen:

- Anlage 1: 1 x Formular 6.2/2 und Angaben nach Formularsatz 3.3 (Querverweis)
1 x Formular 6.2/6
1 x Formular 6.2/3
1 x Formular 6.2/7
1 x Formular 6.2/8
2 x Formular 6.2/9
1 x Formular 6.2/12
- Anlage 2: 1 x Formular 6.2/2 und Angaben Formularsatz 3.3 (Querverweis)
1 x Formular 6.2/5
1 x Formular 6.2/3
1 x Formular 6.2/9
1 x Formular 6.2/10
- Anlage 3: 1 x Formular 6.2/2 und Angaben nach Formularsatz 3.3 (Querverweis)
1 x Formular 6.2/3
1 x Formular 6.2/5
1 x Formular 6.2/8
1 x Formular 6.2/9
1 x Formular 6.2/10
1 x Formular 6.2/11
- Anlage 4: 1 x Formular 6.2/2 und Angaben nach Formularsatz 3.3 (Querverweis)
2 x Formular 6.2/3
1 x Formular 6.2/5
2 x Formular 6.2/8
1 x Formular 6.2/9
1 x Formular 6.2/10
1 x Formular 6.2/13

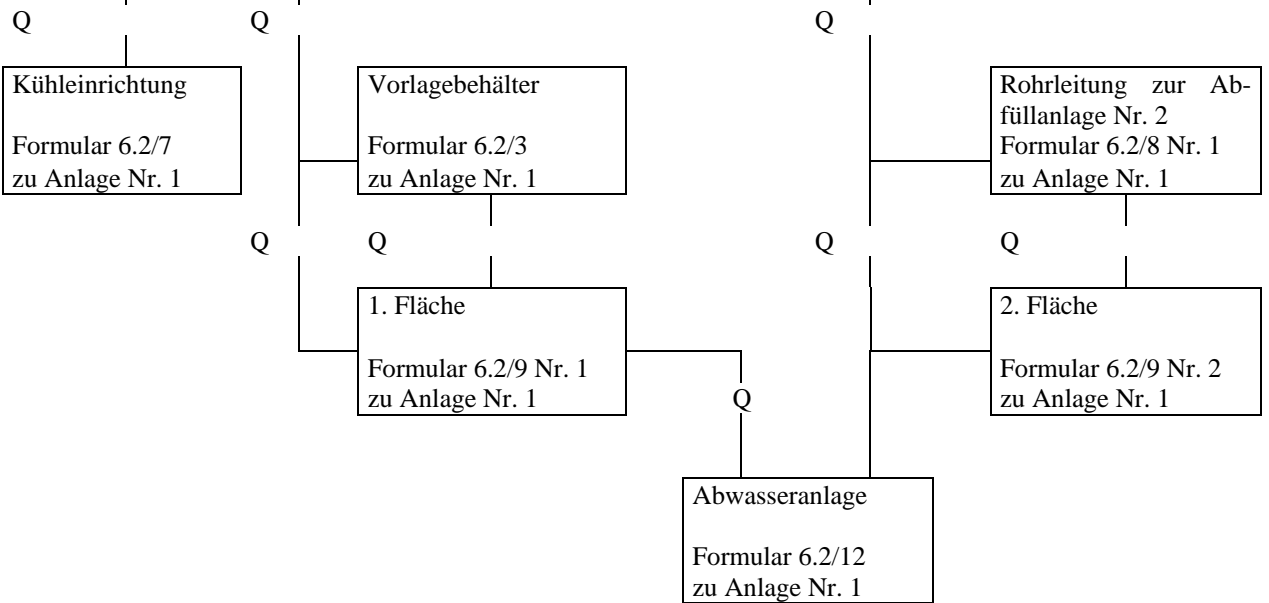
Die folgenden Schemazeichnungen verdeutlichen das. Sie enthalten die Querweise, wobei die Pfeile von den übergeordneten zu den nachgeordneten Formularen gehen. Man beginnt mit dem (oder den) jeweils passenden übergeordneten Formular (6.2/3 bis 6.2/6, ggf. 6.2/8) und hängt je nach Bedarf nachgeordnete an. Entsprechende Schemazeichnungen zur Anlage sind mit dem jeweiligen Formular 6.2/2 abzugeben.

Schemazeichnungen als Beispiel zu Formular 6.2/2

| | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. Anlage (HBV-Anlage) | Formular 6.2/2 zu Anlage Nr. 1 |
|------------------------|--------------------------------|

| | |
|--------|---------------|
| Stoffe | Formulare 3.3 |
|--------|---------------|

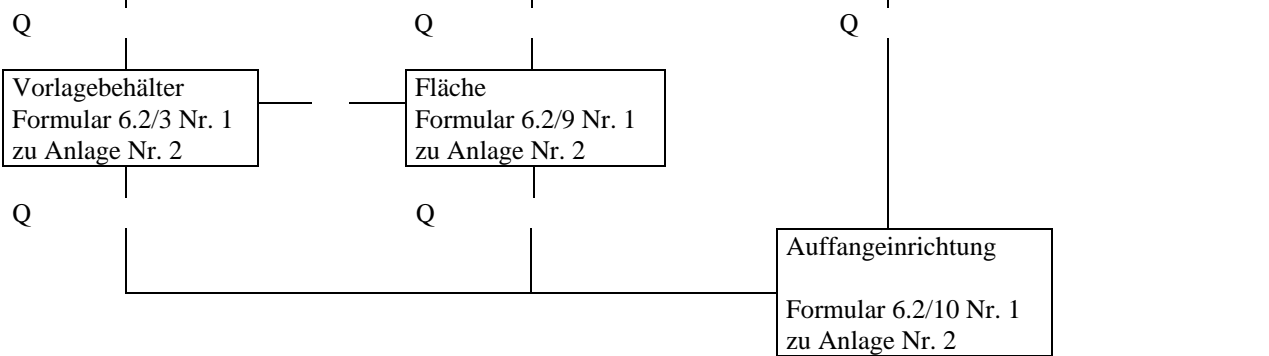
| | |
|------------|--------------------------------|
| HBV-Anlage | Formular 6.2/6 zu Anlage Nr. 1 |
|------------|--------------------------------|



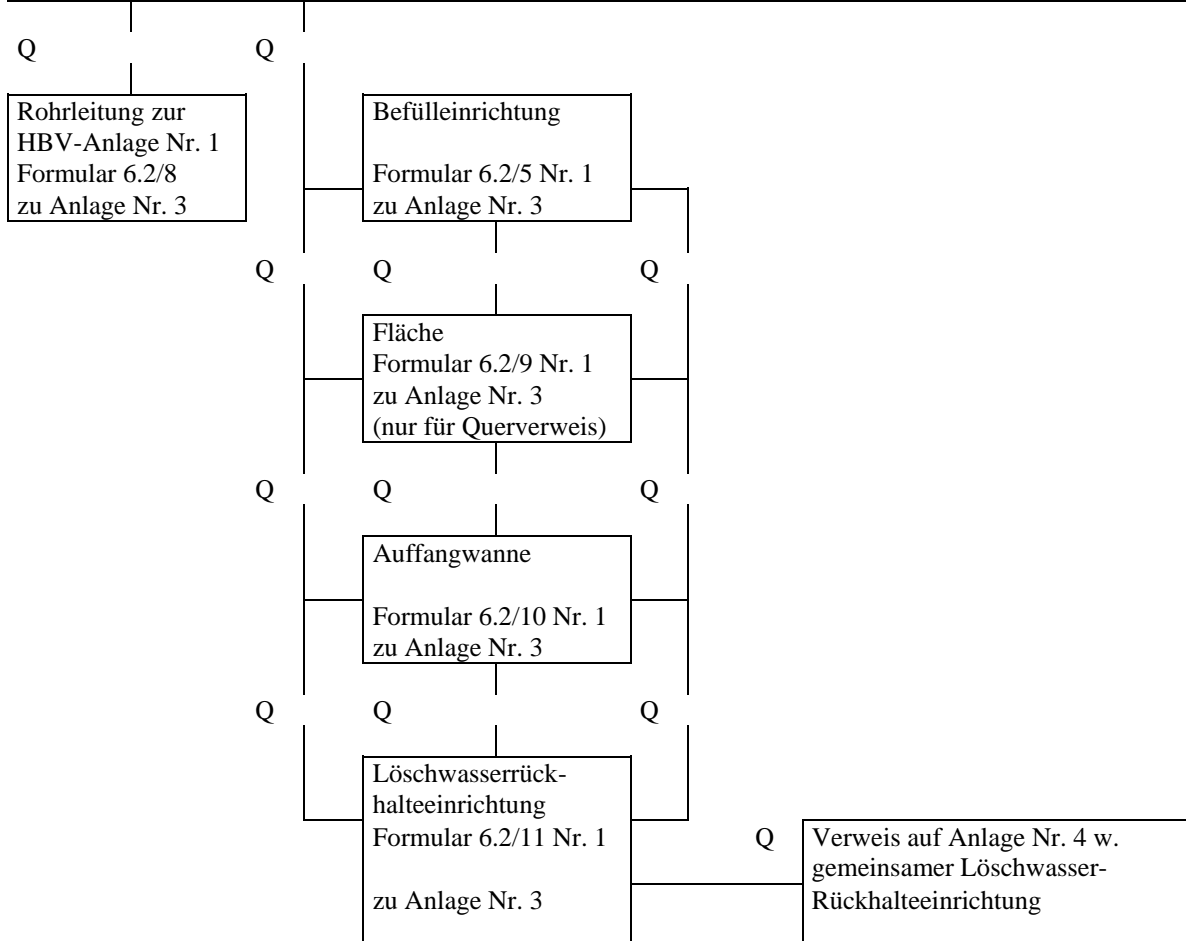
| | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 2. Anlage (Abfüllanlage) | Formular 6.2/2 zu Anlage Nr. 2 |
|--------------------------|--------------------------------|

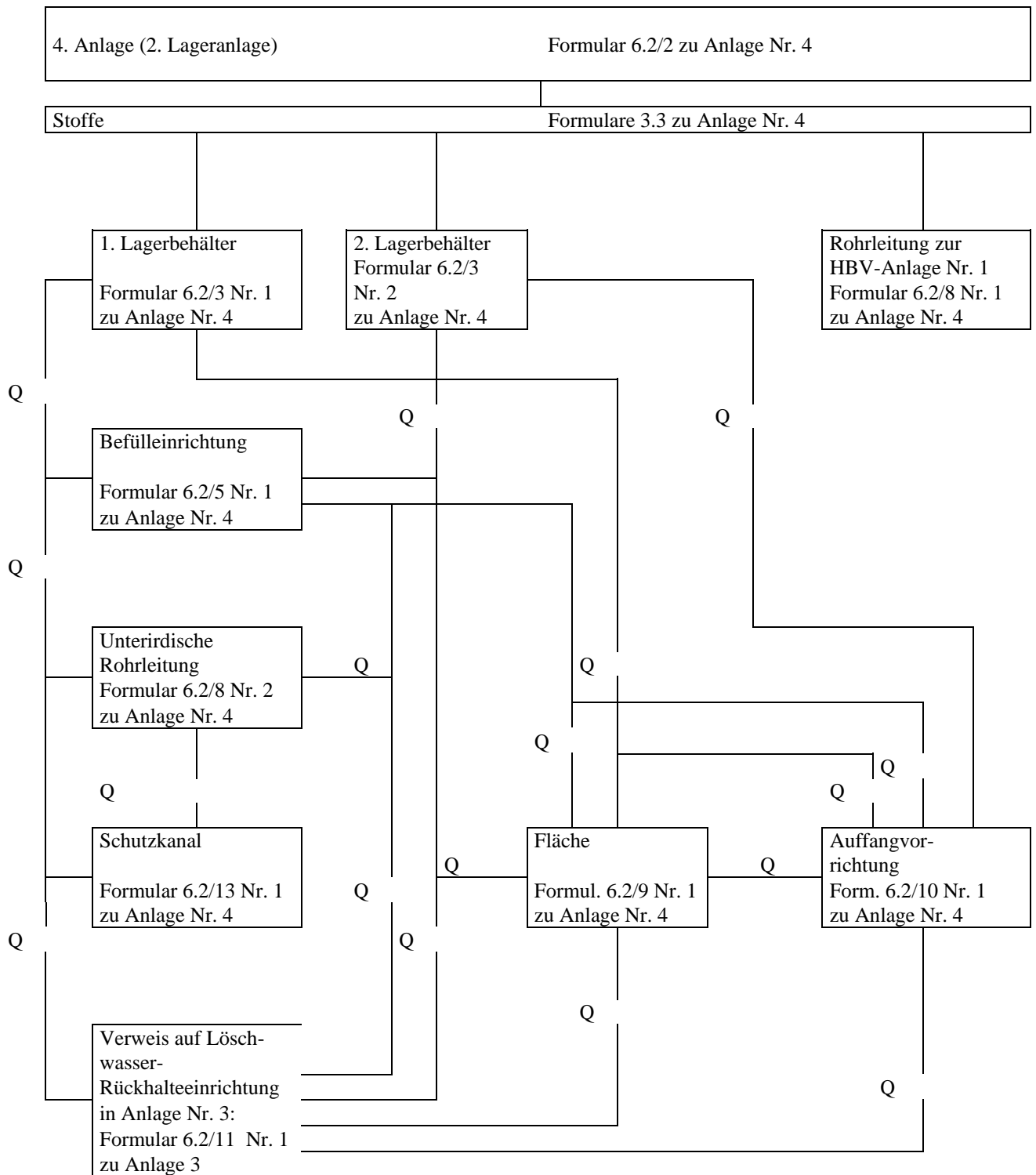
| | |
|--------|---------------|
| Stoffe | Formulare 3.3 |
|--------|---------------|

| | |
|-----------|--|
| AU-Anlage | Formular 6.2/5 Nr. 1 zu Anlage Nr. 2 (in diesem Falle das einzige Formular 6.2/5) |
|-----------|--|



| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 3. Anlage (1. Lageranlage) | Formular 6.2/2 zu Anlage Nr. 3 |
| Stoffe | Formulare 3.3 zu Anlage Nr. 3 |
| Lagerbehälter | Formular 6.2/3 zu Anlage Nr. 3 |





6.2.4 Wichtige gesetzliche Vorschriften, Technische Regeln und Erkenntnisquellen

| Lfd. Nr. | Wichtige gesetzliche Vorschriften, Technische Regeln und Erkenntnisquellen |
|----------|--|
| /1/ | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) |
| /2/ | Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) |
| /3/ | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) |
| /4/ | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29. Mai 1999) |
| /5/ | Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ABl. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009) |
| /6/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 583) |
| /7/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art vom 26. Januar 1999 (SächsABl. S. 154) |
| /8/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art vom 1. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 1076), verlängert durch SMUL-VerlängerungsVwV 2000 vom 28. November 2000 (SächsABl. S. 1009) |
| /9/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 15. Januar 1997 (SächsABl.S.271) |
| /10/ | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO) vom 1. September 1998 (SächsGVBl. S. 515) |
| /11/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Mindestinhalt des Merkblattes " Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 596) |
| /12/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern - Technische Bestimmungen – Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser – Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) vom 9. August 1994 (SächsGVBl. S. 1298) |
| /13/ | <p>Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende unterirdische Rohrleitungen (130/1996) - Bestimmung des Rückhaltevermögens R_1 (131/1996) - Ausführung von Dichtflächen (132/1997) - Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (133/1997) - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (134/1997) - Bestehende einwandige unterirdische Behälter (135/1997) - <i>Oberirdische Rohrleitungen (TRwS-Entwurf)</i> <p>Diese Papiere sind als Regeln zur Wasserwirtschaft beim Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) e. V. zu beziehen. Der Verband ist unter folgender Anschrift zu erreichen:</p> <p style="text-align: center;">Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) e. V. Geschäftsstelle Bonn Gluckstraße 2 53115 Bonn</p> |

| Lfd. Nr. | Wichtige gesetzliche Vorschriften, Technische Regeln und Erkenntnisquellen |
|----------|---|
| /14/ | <p>Handbuch zur Wasserwirtschaft</p> <p>Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begriffsbestimmungen zur SächsVAwS (Blatt - Nr. 01) – Anforderungen an ausgewählte HBV-Anlagen (Blatt - Nr. 03) – Allgemein anerkannte Regeln der Technik (Blatt - Nr. 04) – Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen (Blatt - Nr. 05) – Anforderungen an besondere Tankstellen (Blatt - Nr. 07) <p>Diese Papiere sind beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie unter folgender Anschrift zu beziehen:</p> <p style="text-align: center;">Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Stabsstelle 1, Öffentlichkeitsarbeit Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden</p> |

6.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft

6.3.1 Hinweise auf gesetzliche Regelungen

Landwirtschaftliche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft unterliegen den Anforderungen des bestmöglichen Schutzes entsprechend § 19 g Abs. 2 WHG /1/. Auch wenn für diese Anlagen keine Eignungsfeststellung im Sinne von § 19 h WHG erforderlich ist, ist zu prüfen, ob Vorschriften des Wasserrechts der BImSchG - Genehmigung (§ 6 Nr. 2 BImSchG) entgegenstehen.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG sind:

- Anlagen zu Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6500 m³ oder mehr nach Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Tierhaltungsanlagen der Nr. 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Es sei darauf verwiesen, dass Anlagen im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG

- gemäß § 52 SächsWG /2/ in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 /3/ zu errichten und zu betreiben sind,
- der zuständigen Wasserbehörde mit dem nach § 5 Abs. 1 SächsDuSVO mit dem amtlich bekannt gemachten Vordruck vom 23. Juni 2000 /4/ anzuzeigen sind. Das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen dieser Anlagen ist mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 5 SächsDuSVO anzuzeigen. Es erfolgt eine Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht, ob Anlagen am vorgesehenen Standort zulässig sind. Die zuständige Behörde bestätigt dem Betreiber den Eingang der Anzeige und teilt, sofern erforderlich, standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit.

Am 1. April 1999 ist die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung in Kraft getreten. Sie ersetzt nach dem In-Kraft-Treten der Novelle der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) die bisherigen Regelungen durch eine zusammenfassende, unmittelbar für die Betreiber dieser Anlagen verbindliche Regelung.

6.3.2 Erläuterungen zu den Begriffen /5/

Zu den in den Formularen verwendeten Begriffen wird folgendes erläutert:

- Dung sind gemäß § 1 Abs. 3 SächsDuSVO tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form, insbesondere Jauche, Gülle, flüssiger Geflügelkot und Festmist.
- Oberirdische Behälter (Hochbehälter) sind solche Behälter, deren nutzbarer Inhalt vollständig oberhalb des unmittelbar angrenzenden Geländeneiveaus liegt und bei denen der äußere Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand ständig einsehbar ist.
- Unterirdische Behälter (Tiefbehälter, Tiefsilos) sind Behälter, deren nutzbarer Inhalt vollständig unterhalb des Geländeneiveaus liegt. Denen gleichgestellt sind Behälter, deren nutzbarer Inhalt teilweise unterhalb des Geländeneiveaus liegt oder von Erde umgeben ist (auch Behälter mit Frostanschüttung). Es wird unterschied-

den zwischen offenen Tiefbehältern und abgedeckten Tiefbehältern sowie geschlossenen Tiefbehältern mit befahrbarer Decke.

- Erdbecken sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken, die im Sohlen- und Böschungsbereich mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtet sind.
- Güllekeller sind Räume unter Stallanlagen zur Lagerung von Gülle. Sie werden den unterirdischen Behältern gleichgestellt. Hierunter fallen auch offene Sammeleinrichtungen (Kanäle, Vorgruben) unter den Stallanlagen, wenn in ihnen durch Einbau von Staueinrichtungen ein Lagervolumen > 25 m³ erzeugt wird.
- Anlagen zum Abfüllen sind alle bautechnischen Einrichtungen, die zum Abfüllen bestimmt sind. Zu ihnen gehören auch die Abfüllplätze/-flächen mit den entsprechenden Abfülleinrichtungen (Pumpen, Schieber).
- Teile der Anlagen sind ebenfalls alle baulichen und technischen Einrichtungen (Kanäle, Rinnen, Flächen, Vorgruben, Rohre, Schieber) zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, verunreinigter Niederschlagswässer oder Abwässer verschiedener Herkunft. Zu ihnen gehören auch die Entmischungskanäle, die Pumpenvorhaltung und die Vorgrube sowie die zugehörigen Zuleitungen.

6.3.3 Erläuterungen zu den einzureichenden Antragsunterlagen

Der Formularsatz ist nach dem Baukastensystem modular aufgebaut. Für eine Anlage werden nicht alle Formulare ausgefüllt, es werden vielmehr ausdrücklich nur jeweils diejenigen ausgewählt, die auf die entsprechende Anlage zutreffen - allerdings in der jeweils benötigten Anzahl und innerhalb derselben Anlage und Formularart fortlaufend nummeriert.

Die Formulare können auch für Nebenanlagen verwendet werden.

Für jede Anlage im Sinne von § 1 SächsDuSVO mit einer eigenen laufenden Nummer aus Formulare 6.3/1 sind Angaben nach dem Formularsatz einzureichen. Das Formular 6.3.2 ist für jeden Anlagentyp auszufüllen. Entsprechend dem Vergabeschema sind dann nicht alle Formulare sondern nur die für den Anlagentyp zutreffenden Formulare 6.3/3 bis 6.3/6 sowie die darin erwähnten weiteren Unterlagen beizufügen, so dass für jede Anlage ein zusammenhängender, geordneter Block von Unterlagen entsteht.

Sofern eine Kopie des vollständig ausgefüllten Anzeigevordrucks /4/ den Unterlagen beigelegt ist, kann auf das Ausfüllen bestimmter Passagen in den Formularen verzichtet werden. Die Textstellen sind in den jeweiligen Formularen gesondert gekennzeichnet.

Die Formulare verweisen aufeinander.

- Das Formular 6.3/3 nimmt eine Schlüsselstellung ein und ist für Lageranlagen für Dung und Silagesickersaft ohne Festmist auszufüllen.
- Das Formular 6.3/6 ist für Abfüllanlagen vorgesehen
- Das Formular 6.3/5 ist immer anderen Formularen nachgeordnet und beinhaltet Angaben zu Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, die je nach dem Teile von Lager- oder Abfüllanlagen sind.
- Das Formular 6.3/4 ist dem Lagern von Festmist vorbehalten. Im Einzelfall ist beim Entstehen von Jauche noch das Formular 6.3/3 auszufüllen.

Das Baukastensystem wird anhand des folgenden Beispiels erläutert:

Es ist die Errichtung eines Schweinestalles geplant. Die Gülle soll zum Teil in einem oberirdischen Stahlbetonbehälter gelagert werden. Da die Lagerkapazität damit noch nicht in vollem Umfang für einen 100% ige Stal-
lauslastung gewährleistet ist, soll darüber hinaus der Staukanal zur Lagerung genutzt werden. Sein nutzbares Volumen ist größer als 25 m³. Gleichzeitig wird ein Abfüllplatz mit Pumpenvorhaltung errichtet.

Es handelt sich bei diesem Beispiel um 3 verschiedene Anlagen die in 6.3.1 in drei laufende Nummern erhalten müssen.

- Anlage Nr. 1 – oberirdischer Stahlbetonbehälter
 - 1 x Formular 6.3/2
 - 1 x Formular 6.3/3

- Anlage Nr. 2 – Staukanal > 25 m³
 - 1 x Formular 6.3/2
 - 1 x Formular 6.3/3
 - 1 x Formular 6.3/5
- Anlage Nr. 3 – Abfüllen/Abfüllplatz
 - 1 x Formular 6.3/6

6.3.4 Wichtige gesetzliche Vorschriften und Erkenntnisquellen

| | |
|-----|--|
| /1/ | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) |
| /2/ | Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) |
| /3/ | <u>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131)</u> |
| /4/ | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 588) |
| /5/ | Handbuch zur Wasserwirtschaft des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Informations-Blatt Nr.: 08 "Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung" |

7. Anlagensicherheit

7.1 Anlagensicherheit – Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt (Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft und Arbeitnehmer)

7.1.1 Allgemeines

Unabhängig davon, ob die Anlage der Störfall-Verordnung unterliegt oder nicht, ist darzustellen, wie die Schutz- und Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich von der Anlage ausgehenden Gefahren, insbesondere von darin vorhandenen gefährlichen Stoffen, erfüllt wird. Bezüglich der Anlagensicherheit fordert die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Unterlagen mit Angaben über:

- § 4 a Abs. 1 Nr. 5: mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf,
 § 4 b Abs. 1 Nr. 2: die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über vorgesehene technische und organisatorische Vorkehrungen
- a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und
 - b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können,
- § 4 c Nr. 5: die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können (nur soweit noch nicht unter 5. - Abfälle – dargestellt),

Bei der Darstellung sind die unter Abschnitt 7.1.4. aufgeführten Punkte zu beachten, soweit sie auf die Anlage zutreffen.

7.1.2 Anwendung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formulare 7.1)

Über die allgemeinen, o.g. Pflichten zu Anlagensicherheit hinaus, ist zu prüfen, ob die Anlage der Störfall-Verordnung unterliegt und welche zusätzlichen Anforderungen sich daraus ergeben. Der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung ergibt sich aus deren § 1. Der Formularsatz 7.1 ist eine Hilfestellung für diese Prüfung.

7.1.3 Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr nach der StörfallV

7.1.3.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung

Wurde festgestellt, dass die Anlage Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, hat der Betreiber vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und bei Änderungen des Betriebsbereichs zu aktualisieren. Das Konzept muss den Grundsätzen des Anhangs III der StörfallIV entsprechen.

Es wird empfohlen, dass neu erstellte oder überarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen dem Genehmigungsantrag beizufügen. Im Übrigen ist es für die zuständige Behörde verfügbar zu halten.

7.1.3.2 Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallIV

Wurde festgestellt, dass die Anlage Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs mit erweiterten Pflichten ist, sind dem Antrag gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV die Teile des Sicherheitsberichts, die sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen, beizufügen. Dieser Teil des Sicherheitsberichts muss alle Angaben gemäß Anhang II Abschnitte II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 der StörfallIV enthalten und bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte zu genehmigende Anlage.

Im Übrigen hat der Betreiber den Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich insgesamt zu überprüfen und soweit erforderlich unverzüglich zu aktualisieren (§ 9 Abs. 5 StörfallIV). Der Inhalt des Sicherheitsberichts ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang II der StörfallIV.

Bei Änderungen nach § 16 BImSchG gilt das oben Gesagte nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. Auf gesonderten Antrag kann die Behörde zulassen, dass der vorzulegende (Teil des) Sicherheitsbericht(s) auf die Änderungen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile beschränkt wird (§ 4 b Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV).

7.1.3.3 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 10 StörfallIV

Für Betriebsbereiche bzw. Anlagen, die den erweiterten Pflichten unterliegen, sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (Notfallpläne) zu übermitteln. Die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne müssen mindestens die in Anhang IV der StörfallIV aufgeführten Informationen enthalten.

Gemäß Anhang II Abschnitt V Nr. 2 sind der Alarmplan und die Organisation der Notfallmaßnahmen auch im Sicherheitsbericht aufzuführen und demnach in dem unter Abschnitt 7.1.3.2. dargestellten Rahmen dem Antrag beizufügen.

Es wird empfohlen, den neu erstellten oder überarbeiteten internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan dem Genehmigungsantrag beizufügen. Die Informationen zur Erstellung bzw. Aktualisierung des externen Notfallplanes sind der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) zu übermitteln. Die externe Notfallplanung (Aufstellung der Pläne, Inhalt, Überprüfung, Beteiligung der Öffentlichkeit) ist in den §§ 43 bis 45 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) geregelt.

7.1.3.4 Information der Öffentlichkeit gemäß § 11 StörfallIV

Bei Betriebsbereichen bzw. Anlagen, die den erweiterten Pflichten unterliegen, hat der Betreiber die möglicherweise von einem Störfall betroffenen Personen (Anwohner, Beschäftigte umliegender Unternehmen, Nutzer angrenzender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, z.B. Schulen, Behörden, Krankenhäuser u. ä.) vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren und diese Information bei Änderungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Umfang der Informationspflicht ergibt sich aus § 11 i. V. m. Anhang V der StörfallIV.

7.1.4 Allgemeine Anlagensicherheit

7.1.4.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept

Anknüpfend an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Gliederungspunkt 2) sowie die Stoffbeschreibung (Gliederungspunkt 3) sind die spezifischen Gefahrenpotentiale der Anlage bzw. des beantragten Projektes zu-

sammen mit dem Sicherheitskonzept darzulegen. Außerdem sollen übergreifende Gesichtspunkte erörtert werden, wie z.B.:

- Inhärente Sicherheit des Produktionsverfahrens (Stoffauswahl, Apparatetyp, Bauweise u. ä.),
- Beschaffenheit der PLT-/MSR-Einrichtungen auf der Grundlage der Klassifizierung der "MSR-Einrichtungen zur Anlagensicherung" gemäß VDI/VDE 2180 (Stichworte: fehlersicher, selbstüberwachend, redundant, diversitär, fail-safe-Prinzip) - entsprechende Erläuterungen zu den Fließbildern,
- Beschreibung der Prozesssteuerung (Messwarten, Steuerstände, Prozessrechner, Handeingriffe).

Auf die 9. ProdSV (Maschinenverordnung) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Bei der Erörterung der Anlagensicherheit ist auch der nicht bestimmungsgemäße Betrieb in Betracht zu ziehen. Hierzu werden beispielhaft einige Stichpunkte genannt:

- Bedienungsfehler,
- Dosierfehler,
- Stoffverwechslung,
- Störung der Energiezu- und -abfuhr (z. B. Elektrizität, Dampf, Kühlmittel, Stickstoff, Luft),
- Ausfall von PLT-/MSR-Einrichtungen und Absperrrichtungen,
- Rührerbruch bzw. -stillstand,
- mechanisches Versagen von Anlagenteilen, Leckage, Bruch,
- Wettereinflüsse: Blitz, Frost, Hitze, Niederschläge, Schneelast, Sturm u. ä.,
- Erdbeben, Überschwemmung (z.B. Hochwasser: Pegel, Strömung, Treibgut, Reaktion mit Stoffen),
- Brände, Explosionen,
- Ausfall der Bedienungsmannschaft (z. B. Flucht vor giftigen Gasen, Bränden, Explosionen),
- Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben) und damit verbundene gasförmige, flüssige und feste Emissionen,
- unberechtigte Handlungen (versehentlich oder bewusst).

Die mit der Arbeit in der Anlage verbundenen Gefährdungen sind auch gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zu beurteilen, um zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist diese Gefährdungsbeurteilung insbesondere zur sicheren Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln durchzuführen, gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (siehe Abschnitte 7.1.4.3 ff. und 7.2).

7.1.4.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen

Chemische Reaktionen sind insbesondere dann als gefährlich anzusehen, wenn sie aufgrund ihrer Kinetik und Thermodynamik schnell große Energiemengen und/oder gefährliche Stoffe in relevanter Menge freisetzen können, z. B. exotherme Zersetzung, Explosion, Bildung toxischer Stoffe, Freisetzung großer Gasmengen. Die physikalischen, chemischen und technischen Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Gefahr sowie die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind für folgende Reaktionsarten detailliert darzulegen:

- verfahrensbestimmende Hauptreaktionen (z. B. Hydrierung im Druckreaktor, Polymerisation von Alkenen, Nitrierung von Aromaten),
- sicherheitsrelevante Zwischenschritte und Nebenreaktionen (z. B. intermediäre Bildung von Peroxyessigsäure bei der Herstellung von Essigsäure aus Acetaldehyd und Sauerstoff, z. B. Bildung krebserzeugender akut toxischer oder explosionsfähiger Nebenprodukte im bestimmungsgemäßen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Einfluss von Katalysatoren und Inhibitoren),
- spontane oder induzierte Zersetzung von Stoffen (z. B. Peroxide, Acetylen),
- unbeabsichtigtes Zusammenbringen von in der Anlage vorhandenen Reaktanden (z. B. Stoffverwechslung, Reaktionen mit Kühl- und Heizmedien, Sperrflüssigkeiten, Schmierstoffen, Reaktion mit Luftkomponenten, Reaktion verschiedener Abgasbestandteile),
- Reaktion der Medien mit den Werkstoffen, Korrosion,
- Reaktion im Brandfall, Reaktion mit Löschmitteln.

Die in Betracht gezogenen Reaktionen sind unter Verwendung von stöchiometrischen Gleichungen aufzulisten. Für kompliziertere chemische Verbindungen sind auch die Strukturformeln anzugeben.

Hinweise für eine systematische Bewertung sicherheitsrelevanter Parameter bei chemischen Reaktionen und sich daraus ergebende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen können der Technische Regel für Anlagensicherheit „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ (TRAS 410) entnommen werden (siehe unter <http://www.kas-bmu.de>).

7.1.4.3 Explosionsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat unter Berücksichtigung des § 6 GefStoffV und des § 3 Abs. 1 BetrSichV insbesondere die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefahren nach § 11 i.V. mit Anhang I Nr. 1 GefStoffV zu beinhalten. Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 2 BetrSichV zu beurteilen:

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen (§ 3 Abs. 2 BetrSichV).

Soweit in Bereichen einer Anlage gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (§ 2 Abs. 9 BetrSichV) auftreten kann, sind diese Bereiche in Zonen (Zone 0, 1, 2, 20, 21, 22) einzuteilen (§ 5 Abs. 1 BetrSichV) und im Antrag klar erkennbar auszuweisen (z. B. durch Beifügung eines Ex-Zonen-Planes).

Es ist darzustellen, durch welche Maßnahmen die Ziele des Explosionsschutzes erreicht werden sollen. Dazu ist dem Antrag entweder ein Explosionsschutzkonzept oder, sofern bereits möglich, das Explosionsschutzdokument, welches unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten ist (§ 6 Abs. 1 BetrSichV), beizufügen.

Es sind Vorschriften, Regelwerke und Erkenntnisse anzugeben, die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Vorgaben für Montage/Installation und Betrieb der Anlagen sind (z. B. technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), für Gefahrstoffe (TRGS), für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und für Druckgase (TRG), die Regeln der Unfallversicherungsträger (z. B. BGR 104) sowie die einschlägigen Normen des DIN (z. B. DIN EN 1127-1) und VDE (z. B. Normenreihe VDE 0165-xxx). Auch verwendete Arbeitshilfen sollten angegeben werden.

7.1.4.4 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten

Soweit eine Anlage mit brennbaren Flüssigkeiten § 1 Abs. 2 Nr. 4 der BetrSichV sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) bzw. brennbare Flüssigkeiten (TRbF) unterliegt, ist darzustellen, wie diese Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist die grundsätzliche Problemlösung aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben der zugelassenen Überwachungsstelle für die erforderlichen Prüfungen vorliegen werden.

Bedürfen die beantragten Anlagenteile der Erlaubnis gemäß § 13 der BetrSichV, so ist diese unter Angabe der beantragten Lager- bzw. Füllmengen ausdrücklich zu beantragen.

In den Apparatenaufstellungsplänen (Abschnitt 2.) müssen Auffangräume, Tankabstände und Schutzstreifen im Sinne der TRbF sowie die explosionsgefährdeten Bereiche zeichnerisch dargestellt sein.

7.1.4.5 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen

Soweit Anlagenteile § 1 Abs. 2 Nr. 1b bis d der BetrSichV und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Druckbehälter (TRB) bzw. Druckgase (TRG) unterliegen, ist darzustellen, wie diese Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist die grundsätzliche Problemlösung aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben der zugelassenen Überwachungsstelle für die erforderlichen Prüfungen vorliegen werden. Fallen die Anlagenteile nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV, so ist dies klar auszuweisen.

Die Errichtung und der Betrieb von Füllanlagen, in der Druckgase in ortsbewegliche Druckbehälter zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde abgefüllt oder Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden, bedürfen der Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV. Diese ist ausdrücklich zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht (§ 13 Abs. 2 BetrSichV).

In den Apparateaufstellungsplänen sind Schutzzonen, Schutzbereiche, Sicherheits- und Schutzabstände sowie explosionsgefährdete Bereiche im Sinne der o. a. TRB und TRG zeichnerisch darzustellen.

7.1.4.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen

Soweit Dampfkessel Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage sind und § 1 Abs. 2 Nr. 1a der BetrSichV und den zugehörigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und Dampfkessel (TRD) unterliegen, ist darzustellen, wie diese Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 13 der BetrSichV ist ausdrücklich zu beantragen.

Dem Antrag sind Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 beizufügen, die mindestens die in der Anlage 1 „Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen“ der Veröffentlichung LV 49 „Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) http://lasi-info.com/uploads/media/lv49_01.pdf aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Zusätzlich ist ein RI-Fließbild beizufügen, folgende Hinweise sind zu beachten:

- Zeichnungen des Kesselaufstellungsraumes sind in einem Maßstab von 1 : 100 einzureichen; in der Zeichnung muss der Kesselaufstellungsraum im Aufriss, Grundriss und, falls erforderlich, auch im Schnitt dargestellt sein
- Angaben zur Lage des Dampfkessels, des Schornsteins, der Feuerungseinrichtungen einschließlich der Brennstofflagerung, Brennstoffaufbereitung und Brennstoffzugabe, der Saugzüge, der Anlage zur Verminderung von Luftverunreinigungen und der Rauchgaskanäle, Lage und Größe der Zu- und Ausgänge des Kesselaufstellungsraums einschließlich der Aufschlagrichtung ihrer Türen sowie Lage und Größe der Belüchtungs- und Luftöffnungen (z. B. der Fenster und Dachaufsätze) sind erforderlich
- Steht die Dampfkesselanlage nicht in einem freistehenden Kesselhaus, müssen die angrenzenden sowie die über und unter dem Kesselaufstellungsraum liegenden Räume unter Angabe ihres Verwendungszweckes sowie ihres Eigentümers und Besitzers in der Zeichnung dargestellt sein. Bauart und Abmessung der Decken und Wände müssen angegeben sein.
- Wird die Dampfkesselanlage in einem Arbeitsraum aufgestellt, so muss dessen Verwendungszweck angegeben sein.

Mit dem Antrag ist eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht (§ 13 Abs. 2 BetrSichV).

Zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung empfiehlt es sich, die vom VdTÜV im Hinblick auf die DruckgeräteRL und BetrSichV überarbeiteten Beiblätter 2010 zu verwenden. Aus Gründen des Urheberschutzes verweisen wir auf die Homepage des Verbandes der TÜV e.V., Friedrichstraße 136, 10117 Berlin:

https://www.vdtuev.de/themen/anlagensicherheit/dampf_und_drucktechnik/erlaubnisverfahren_dampfkessel/pdokliste?oid=229259

Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist die grundsätzliche Problemlösung aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben dem Sachverständigen für die erforderlichen Prüfungen vorliegen werden.

7.1.4.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit

Soweit zutreffend, ist darzustellen, wie die BetrSichV, die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRSB), die weiter geltenden Technischen Regeln der mit Wirksamwerden der BetrSichV außer Kraft getretenen Verordnungen zum ehemaligen GSG in den wesentlichen Hauptpunkten sowie weitere gesetzliche, untergesetzliche oder berufsgenossenschaftliche Regelungen beachtet werden, z.B. (die Liste ist nicht abschließend.):

- BetrSichV für weitere Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit zugehörigen Verordnungen und Richtlinien (Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG),

- BGV B4 Organische Peroxide,
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- Technische Information (TI) 4 – „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ (Herausgeber: Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften),
- TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“.

7.2 Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u. a.)

In den Abschnitten 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 sollen die Maßnahmen zum Arbeitsschutz beschrieben werden, soweit sie noch nicht im Abschnitt 7.1 abgehandelt wurden. Sofern Ausnahmen von den nachstehenden Arbeitsschutzvorschriften abzusehen oder Abweichungen von den gesetzlichen Normen bekannt sind, sind diese ausdrücklich zu beantragen und zu begründen.

7.2.1 Arbeitsstättenverordnung, Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (Formular 7.2)

In Formular 7.2, ggf. zugehörigen Zeichnungen und erläuternden Texten ist darzulegen, wie bei der beantragten Anlage die Arbeitsstättenverordnung beachtet wird. Dabei kommt es insbesondere auf solche Maßnahmen an, die sich auf die Konstruktion der Anlage und des Gebäudes auswirken (z. B. Verlauf der Fluchtwege, Notausgänge, Nachweis ausreichender Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Lärm- und Vibrationsschutzmaßnahmen).

Unter den Punkten 10 und 11 des Formulars 7.2 ist anzugeben, welchen Expositionen die Beschäftigten durch Lärm und Vibrationen an den einzelnen Arbeitsplätzen bzw. in den einzelnen Arbeitsbereichen voraussichtlich ausgesetzt sind. Dies betrifft z. B. auch Büros, Leitwarten und Steuerstände. Des Weiteren sind die für Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Erste-Hilfe-Räume zu erwartenden maximalen Beurteilungspegel aufzuführen.

Vorgesehene Schall- und Vibrationsschutzmaßnahmen sind zu beschreiben.

Sofern die Erfüllung der Forderungen der §§ 7 und 10 der LärmVibrationsArbSchV im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, ist eine Ausnahme i. S. d. § 15 LärmVibrationsArbSchV zu beantragen. Dazu sind die unter § 15 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Angaben erforderlich.

7.2.2 Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien; Produktsicherheitsgesetz (Formular 7.3)

Ausgehend von dem Formular 7.3 soll dargelegt werden, wie insbesondere die §§ 10 ff. der Gefahrstoffverordnung bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden. Soweit es für das beantragte Verfahren, für die Stoffe oder für die vorgesehenen Einrichtungen spezielle Regelungen in der Gefahrstoffverordnung (mit Anhängen), in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe oder z. B. in Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaft gibt, sind diese zu nennen und es ist darzulegen, wie die Regelungen im vorliegenden Fall umgesetzt werden.

Dabei kann an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Abschnitt 2.1) und die Stoffdaten (Abschnitt 3) angeknüpft werden. Die Darstellung ist unter dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes zu vertiefen. Die allgemeinen Schwerpunkte ergeben sich aus den Gliederungspunkten des Formulars 7.3.

Unter Nr. 2 des Antragsformulars 7.3 ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass und wie Maschinen sowie aus unvollständigen Maschinen und/oder Maschinen zusammengesetzte Maschinenanlagen i. S. d. 9. ProdSV (Maschinenverordnung) ordnungsgemäß in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Unter Nr. 3 des Antragsformulars 7.3 sind zur beantragten Anlage zugehörigen überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Nr. 30 ProdSG unabhängig von den Detailanforderungen unter Nr. 7.1.4.3 – 7.1.4.6 mit ihren wesentlichen Parametern kurz zu beschreiben.

7.2.3 Biostoff-Verordnung (Formular 7.4)

Ausgehend von Formular 7.4 sollen die Schutzstufen der biologischen Arbeitsstoffe, mit denen Umgang besteht, definiert und die Schutzmaßnahmen sowie deren Effekte abgeklärt werden. Soweit spezielle Regelungen in der BioStoffV, in den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe oder in Regelungen der zuständigen Berufs-

genossenschaft betroffen sind, sind dieses zu nennen und es ist darzulegen, wie die Regelungen umgesetzt werden.

7.2.4 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Formular 7.5/1)

Der Antragsteller soll ermitteln und darlegen, welche sonstigen speziellen Arbeitsschutzvorschriften für die beantragte Anlage von besonderer Bedeutung sind. Die Dienststellen der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, die zuständigen Berufsgenossenschaften und nicht zuletzt die Sicherheitsfachkräfte können hierzu Auskünfte erteilen.

Dabei geht es um Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter, die für den beantragten speziellen Projekttyp, aber auch für Arbeitsmaschinen, Einrichtungen und Geräte sowie Arbeitsverfahren zutreffen (beispielsweise Röntgenverordnung (RöV), UVV BGV D 6 „Krane“, BGR 177 „Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume“, BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

In Formular 7.5 sind die speziellen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Merkblätter u. ä.) aufzulisten, die in besonderer Weise für das beantragte Projekt relevant sind und der Planung der Gebäude, der Einrichtungen und des Verfahrens zugrunde gelegt wurden. Die zutreffenden Regelungen sollten möglichst präzise bezeichnet werden, insbesondere wenn von verschiedenen Fallkonstellationen nur eine bestimmte relevant ist.

Wie die betreffende Vorschrift im vorliegenden Fall erfüllt wird, ist im Textteil des Abschnittes 7.2 zu erläutern.

7.2.5 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge (Formular 7.5/2)

Der Antragsteller soll darlegen, in welcher Weise und wie oft er die Arbeitnehmer über die sichere Handhabung von Einrichtungen und Stoffen unterrichten wird (Unterweisung, Betriebsanweisung). Es sind Aussagen zu den Tauglichkeitsvoraussetzungen für die Arbeitnehmer an den entsprechenden Einsatzorten/Arbeitsplätzen, zu Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen sowie zur Notwendigkeit des Gebrauchs von Körperschutzmitteln zu treffen. Ferner sind die Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen zu beschreiben.

7.3 Brandschutz (Formulare 7.6)

Die in der Regel erforderlichen Angaben zum Brandschutz sind in den Formularen 8.3/1 bis 8.3/4 für jedes Gebäude/Anlagenteil einzeln zu machen. Die Aufstellungsflächen und Angriffswege der Feuerwehr sind in einem Werksplan und textlich zu beschreiben.

Soweit eine besondere Brandschutzproblematik vorliegt, können weitere textliche und zeichnerische Erläuterungen erforderlich sein.

Die wasserwirtschaftlichen Aspekte des Brandschutzes (Rückhaltung und Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser) sind - ausgehend von den Brandschutz-Formularen - im Abschnitt 6.2 zu behandeln (vgl. Formular 6.2/11).

8. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Vorhaben (Aufzählung nicht abschließend).

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (NatSchAV) vom 30.03.95 werden Inhalt, Art und Umfang der Rechtsfolgen von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt.

Dem Antrag auf Genehmigung eines Eingriffes in Natur und Landschaft sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlichen Unterlagen beizufügen (landschaftspflegerischer Begleitplan).

In den nachfolgenden Punkten sind Hinweise gegeben über die beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.

8.1 Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung

Beschreibung in Text und Karte, soweit sie für die im Rahmen des § 10 SächsNatSchG zu treffenden Entscheidungen erforderlich ist, insbesondere Angaben über die Gestalt und Nutzung von Grundflächen, insbesondere über

- Schutzgebiete und -objekte
- Biotope (Typen und deren Ausdehnung / Biotopverbund), insbesondere sind die nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope zu kennzeichnen
- Bestand und Bestandsentwicklung gefährdeter und bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten
- Oberflächengewässer und Gewässersysteme
- Grundwasservorkommen, Grundwasserneubildungsgebiete und Deckschichten
- Bodenarten, Bodentypen, geologische Ausgangssituation
- Geländeklima
- strukturbildende Landschaftsbestandteile und Einzelelemente
- Geländemorphologie
- Nutzungsarten und -intensitäten in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft,
- Erholung
- Nutzungen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich kulturhistorischer Nutzungsformen
- FFH/SPA-Gebiet

8.2 Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsplan mit Konfliktanalyse)

Beschreibung unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, insbesondere:

- Angaben über Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen durch das Vorhaben
- Angaben über die durch die Veränderungen beeinträchtigte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Störungen der belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes (z.B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und Boden)
- Angaben über das durch die Veränderungen beeinträchtigte Landschaftsbild durch Störungen der sinnlich wahrnehmbaren, die Landschaft prägenden Formen und Strukturen (z.B. Geländegestalt, Gewässer, Pflanzen, und Tiere, Nutzungen, Klima)
- Angaben über Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit sowie Dauer der Beeinträchtigungen

8.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen

- Angaben darüber, ob und wann der Eingriff in Natur und Landschaft objektiv für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist
- Angaben, ob und ggf. durch welche Maßnahmen das Maß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemindert werden kann

8.4 Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

- Angaben zu Maßnahmen, die geeignet sind, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen
- Angaben zu Maßnahmen, die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem Ausgleichsmaßnahmen wirksam werden
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mehr gegeben sind, bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Zur Beschreibung gehören auch Angaben, inwieweit die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht im erforderlichen Maße und in überschaubaren und damit kontrollierbaren Zeiträumen wiederherstellbar sind.

8.5 Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen

- Angaben zu Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen möglichst ähnlich und im angemessenen Zeitraum zu den Beeinträchtigungen wiederherstellen
- Angaben zum erweiterten Landschaftsraum, der in der Gesamtheit seiner belebten und unbelebten Bestandteile einschließlich ihrer Wechselwirkungen eine landschaftsökologische Einheit mit typischen Standortverhältnissen bildet
- Angaben zu Maßnahmen im erweiterten Landschaftsraum, die ähnliche Funktionen haben wie Ausgleichsmaßnahmen und zu einer Verbesserung der Funktionen des Naturhaushalts- und des Landschaftsbildes beitragen
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem die Ersatzmaßnahmen wirksam werden.

8.6 Orientierungshilfe zur Erarbeitung der Unterlagen zu den Punkten 8.1 bis 8.5 für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft

Wenn eine der nachfolgend aufgeführten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleibt, kann ein nicht ausgleichbarer Eingriff im Sinne § 9 (2) SächsNatSchG vorliegen.

8.6.1 Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes

Es sind Angaben zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu machen unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Verlust oder erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere und Pflanzen
 - a) von Biotopen im Sinne des § 26 SächsNatSchG
 - b) von besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 16 bis 20 SächsNatSchG
 - c) von Naturdenkmälern im Sinne des § 21 SächsNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 22 SächsNatSchG
 - d) von Gebieten, die rechtlich einem besonderen Schutz unterliegen
 - e) von Gebieten, die Lebensraum oder Trittsteine für Tier- oder Pflanzenarten sind, die in den Roten Listen als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind.
 - f) von sonstigen naturraumtypischen, seltenen oder gefährdeten Biotopen, Tieren
 - g) von Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen
 - h) FFH/SPA-Gebiet
2. Verlust oder erhebliche Minderung von Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen
 - a) in naturnah ausgeprägten Oberflächengewässern und Gewässersystemen
 - b) in sauerstoffreichen und nährstoffarmen Oberflächengewässern
 - c) in Oberflächengewässern mit natürlicher Wasserqualität
3. Verlust oder erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens durch großflächigen Auftrag oder Abtrag oder großflächige Versiegelung von Böden oder erhebliche Veränderungen des Reliefs
4. Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen
 - a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)
 - b) durch Unterbrechung oder Beseitigung regional und örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen

8.6.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- infolge:
1. Verlust oder erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 16 bis 20 SächsNatSchG,
 2. Verlust oder erhebliche Minderung von Naturdenkmälern im Sinne des § 21 und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 22 SächsNatSchG,
 3. Verlust oder erhebliche Minderung von naturhistorisch bedeutsamen Formen und Objekten in typischer Ausprägung, wie
 - a) Bergformen, Geländestufen
 - b) Täler, Hohlformen
 - c) Einzelformen (z.B. Felswände, tektonische Verwerfungen) oder

4. Verlust oder erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen, wie
 - a) historische Landnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölbäcker)
 - b) charakteristischen Landschaftselementen (z.B. Heckenlandschaften, Weinbauanlagen)
 - c) Einzelformen (z.B. Baumgruppen, Alleen, Moordämme, Hohlwege)
 - d) Boden- und Baudenkmalen (z.B. Hünengräber, Wallburgen, Gehöfte, Parks) soweit die Formen, Objekte und Strukturen nach Abschnitt 9.6.1 Nrn. 3 und 4 in wissenschaftlich anerkannten Publikationen, Karten oder Plänen dokumentiert sind.

9. Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1. Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Entsprechend § 4 d der 9. BImSchV hat der Antrag Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung zu enthalten. Dazu sind neben Angaben zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten, zur Nutzung der anfallenden Energie auch Angaben zur sparsamen Nutzung von Energie zu machen. Darin sind Maßnahmen zur Reduktion der eingesetzten Energie sowie organisatorische, handlungsorganisatorische Maßnahmen wie etwa das Abschalten von Beleuchtungskörpern oder das Abschalten der gesamten Anlage zu bestimmten Tages- oder Wochenzeiten zu beschreiben.

10. Bauantrag/Bauvorlage, Formulare der Baugenehmigungsbehörde

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit eingeschlossen. Die Beteiligung der zuständigen Baubehörde und der Gemeinde erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Abgesehen von dieser Besonderheit gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) 18.03.1999, zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur eurobedingten und weiteren Änderung des sächsischen Baurechts, Artikel 22 vom 28.06.2001, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 v. 27.07.2001.

Dem Bauantrag sind die für den Freistaat Sachsen bekanntgegebenen Bauantragsformulare zugrunde zu legen. Die verbindlich zu verwendenden Formulare sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Verwendung von Vordrucken in bauaufsichtlichen Verfahren vom 27.10.1999 (SächsABl. SD-Nr. 11 vom 24.12.1999 S. S441).

Für die Bauvorlagen gilt insbesondere die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung, Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBO-DurchfVO – vom 15.09.1999 (SächsGVBl. S 553).

Die speziellen Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten, z. B. Wasserrecht, Straßenrecht, Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht).

11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen

Die Unterlagen für die in Formular 1.1 Punkte 4 und 5 genannten Genehmigungen/Erlaubnisse/Ausnahmen sind in diesem Gliederungspunkt einzuordnen.

12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist darzulegen:

- welche schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auch nach einer Betriebseinstellung hervorgerufen werden können,

- wie diesen schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren etc. entgegengewirkt werden soll (z. B. technische und organisatorische Maßnahmen, Sicherung der Anlage und des Anlagengrundstücks gegen Eingriffe Unbefugter, Sicherheitsvorkehrungen bei der Demontage bzw. beim Abriss stoffberührter Anlagenteile),
- welche Stoffe bzw. Abfälle nach einer Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück noch vorhanden sein können (z.B. Anlagenteile, Lagereinrichtungen, unverkaufte Produkte, wassergefährdende und brennbare Stoffe),
- auf welche Weise die Lager- und Produktionsbereiche entleert und gereinigt werden und auf welche Weise die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- mit welcher Weise alle Vorschriften, die auf den Stilllegungsvorgang anwendbar sind, eingehalten werden.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

13.1 Allgemeine Hinweise

Ist für eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend den Hinweisen unter Ziffer I.I 5 dieser Anleitung (Allgemeines – Genehmigungsverfahren nach BImSchG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist diese als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Dem Genehmigungsantrag ist dazu als Gliederungspunkt 13 entsprechend den Festlegungen des § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter beizufügen (Umweltverträglichkeitsuntersuchung [UVU]). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Festlegungen des § 8 Abs. 10 BNatSchG hingewiesen.

Zur konkreten vorhabenbezogenen Festlegung des Umfangs der UVU kann in einem sogenannten Scoping-Termin durch die Genehmigungsbehörde (unter Einbeziehung weiterer Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden) der Antragsteller auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen. In Vorbereitung eines solchen Scoping-Termines ist vom Träger des Vorhabens eine Tischvorlage zu erarbeiten, als Vorschlag für Umfang und Inhalt der UVU.

Bezüglich des Inhaltes der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung einzureichenden Unterlagen sind Überschneidungen mit dem Inhalt der anderen Punkte des Genehmigungsantrages zum Teil nicht zu vermeiden (siehe Abschn. 13.2. - Inhaltliche Anforderungen). Inwieweit innerhalb der UVU Querverweise auf andere Punkte des Genehmigungsantrages zulässig bzw. sinnvoll sind, ist im jeweils konkreten Falle mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

13.2 Inhaltliche Anforderungen

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung muss entsprechend den Festlegungen des § 4 e Abs. 1, 3 und 4 der 9. BImSchV aussagefähige Unterlagen zu folgenden Schwerpunkten beinhalten:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Abfälle, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben festzustellen und bearbeiten zu können,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.
- Aussagen über die in § 1a der 9. BImSchV genannten Wechselwirkungen, soweit diese für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist.
-
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Die nachfolgende Gliederung stellt einen auf der o.g. Grundlage formulierten Vorschlag für die Erarbeitung der UVU dar (Mindestanforderung); ist aber im konkreten Falle auf das jeweilige Vorhaben in Abstimmung zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde konkret anzupassen.

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - 1.1 Darstellung des Vorhabens
 - 1.2 Darstellung des Vorhabens während der Bauphase
 - 1.3 Darstellung des Vorhabens während der Betriebsphase
 - 1.4 Darstellung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
2. Darstellung der ökologischen und technischen Ausgangssituation
 - 2.1 Beschreibung des Standortes
 - 2.2 Darstellung der vorhandenen Anlage und der Betriebseinrichtungen
 - 2.3 Der Mensch als Schutzgut gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG
Anhaltspunkte für Auffälligkeiten beim Gesundheitszustand von Menschen und Menschengruppen insbesondere Schwangere, Säuglinge, Kinder Kranke, ältere Menschen oder sonst erhöht Gefährdete im Einwirkungsbereich)
 - 2.4 Tier- und Pflanzenwelt
 - 2.5 Boden und Untergrund
 - 2.6 Grundwasser und Oberflächenwasser
 - 2.7 Luft und Klima
 - 2.8 Landschaft und Erholung
 - 2.9 Kultur und sonstige Sachgüter
 - 2.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen
 - 3.1 Maßnahmen während der Bauzeit
 - 3.2 Maßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Betrieb
 - 3.3 Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
4. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 4.1 Allgemeine Darstellung der Wirkungsbeziehungen
 - 4.2 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Luft und Klima
 - 4.3 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Boden und Untergrund
 - 4.4 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Grundwasser und Oberflächengewässer
 - 4.5 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Tiere und Pflanzen
 - 4.6 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Landschaft und Erholung
 - 4.7 Darstellung der Wirkungsbeziehungen Kultur und sonstige Güter
 - 4.8 Der Mensch als Schutzgut gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG
 - 4.9 Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
5. Darstellung der vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen
6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
7. Gutachten und Untersuchungen (es ist aufzuführen, welche Untersuchungen und Gutachten in welchem Zeitraum und von welcher Firma durchgeführt werden)
8. Zusammenfassende Beurteilung und Zusammenfassung der Ergebnisse

14. Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht (AZB), soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück in Bezug auf die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Er ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährliche Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Er hat für das betreffende Anlagengrundstück gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV folgende Informationen zu enthalten:

- Informationen über die derzeitige und falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks

- Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen

Als Hilfestellung für Betreiber und Behörden hat eine Ad-hoc Arbeitsgruppe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Beteiligung von Vertretern der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht erstellt http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf. Eine gute Übersicht zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen ist außerdem im Internet zu finden unter https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/boden/bodenschutztage/die_labo-arbeitshilfe_zum_ausgangszustandsbericht_nach_ie-richtlinie-handlungsempfehlung_fuer_behoerden_und_verpflichtete.pdf.